



Wortprotokoll der 11. Sitzung

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Berlin, den 5. Mai 2014, 14:00 Uhr
10117 Berlin Adele-Schreiber-Krieger-Str. 1
MELH 3.101

Vorsitz: Kerstin Griese, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Tagesordnungspunkt 1

Seite 142

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungsgesetz)

BT-Drucksache 18/909

Federführend:

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:

Ausschuss für Wirtschaft und Energie
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Haushaltsausschuss (mb und § 96 GO)

b) Gesetzentwurf der Abgeordneten Sabine Zimmermann (Zwickau), Matthias W. Birkwald, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Erwerbsminderungsschutzes

BT-Drucksache 18/9

Federführend:

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:

Ausschuss für Gesundheit



- c) Antrag der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Sabine Zimmermann (Zwickau), Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Vollständige Gleichstellung und gerechte Finanzierung der Kindererziehungszeiten in der Rente umsetzen - Mütterrente verbessern

BT-Drucksache 18/765

Federführend:

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:

Finanzausschuss

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Haushaltsausschuss

- d) Antrag der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Sabine Zimmermann (Zwickau), Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Rentenniveau anheben, Leistungen verbessern und die wesentlichen Ursachen für sinkende Renten und Altersarmut bekämpfen

BT-Drucksache 18/767

Federführend:

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:

Finanzausschuss

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Ausschuss für Gesundheit

Haushaltsausschuss

**Mitglieder des Ausschusses**

	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Eckenbach, Jutta Helfrich, Mark Lagosky, Uwe Lezius, Antje Linnemann, Dr. Carsten Oellers, Wilfried Schiewerling, Karl Schimke, Jana Stegemann, Albert Stracke, Stephan Voßbeck-Kayser, Christel Weiß (Emmendingen), Peter Whittaker, Kai Zimmer, Dr. Matthias	Meier, Reiner Michalk, Maria Ullrich, Dr. Volker Weiss (Wesel I), Sabine
SPD	Bartke, Dr. Matthias Griese, Kerstin Hiller-Ohm, Gabriele Kapschack, Ralf Kolbe, Daniela Mast, Katja Paschke, Markus Rosemann, Dr. Martin Schmidt (Wetzlar), Dagmar Tack, Kerstin	Reimann, Dr. Carola
DIE LINKE.	Birkwald, Matthias W. Ernst, Klaus	Krellmann, Jutta
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Kurth, Markus Müller-Gemmeke, Beate Pothmer, Brigitte	Strengmann-Kuhn, Dr. Wolfgang



Ministerien	Berger, AM Kai (BMAS) Brall, RL Dr. Natalie (BMAS) Haker, RL Konrad (BMAS) Heidemann, ORR Jörg (BMAS) Jung, RR Sebastian (BMAS) Küchen, RR'in Marina (BMAS) Lösekrug-Möller, Gabriele (PStS) Wirth, RL Christian (BMAS)
Fraktionen	Deml, Jörg (SPD) Mädje, Dr. Eva (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Rogowski, Thomas (CDU/CSU) Schlorcke, Ulrike (CDU/CSU)
Bundesrat	Cholotta, RL Dr. Katrin (HH) Fritsch, RR Jochen (HB) Katscher, RL Dr. Laura (HE) Hartfeld, RVnD'n Tanja (SH) Lührsen, OAR Bernd (HB) Moritz, RD Dr. Katja (BE) Mysegades, RDin Birgit (NDS) Piur, OAR Detlef (SN) Richter, RA Annett (ST) Sell, ORRin Johanna (BY) Walter, RL'in Julia (RP)
Andere Ausschüsse	Hauptmann, Mark Stetten, Christian, Frhr. von



Sachverständige	Bäcker, Prof. Dr. Gerhard Bomsdorf, Prof. Dr. Eckart Gunkel, Alexander (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände) Hoenig, Ragnar (SoVD – Sozialverband Deutschland e. V.) Nürnberger, Ingo (Deutscher Gewerkschaftsbund – Bundesvorstand) Opladen, Maria Theresia (Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands) Rauch, Christian (Bundesagentur für Arbeit) Reimann, Dr. Axel (Deutsche Rentenversicherung Bund) Reinke, Dr. Ulrich (Deutsche Rentenversicherung Bund) Schäfer, Ingo (Arbeitnehmerkammer Bremen) Stiefermann, Klaus Wagner, Prof. Dr. Gert G. Welti, Prof. Dr. jur. Felix
-----------------	--



Tagesordnungspunkt 1

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungsgesetz)

BT-Drucksache 18/909

b) Gesetzentwurf der Abgeordneten Sabine Zimmermann (Zwickau), Matthias W. Birkwald, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Erwerbsminderungsschutzes

BT-Drucksache 18/9

c) Antrag der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Sabine Zimmermann (Zwickau), Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Vollständige Gleichstellung und gerechte Finanzierung der Kindererziehungszeiten in der Rente umsetzen - Mütterrente verbessern

BT-Drucksache 18/765

d) Antrag der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Sabine Zimmermann (Zwickau), Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Rentenniveau anheben, Leistungen verbessern und die wesentlichen Ursachen für sinkende Renten und Altersarmut bekämpfen

BT-Drucksache 18/767

Vorsitzende Griese: Guten Tag. Meine Damen und Herren, ich begrüße Sie sehr herzlich zur öffentlichen Anhörung des Ausschuss für Arbeit und Soziales. Liebe Kolleginnen und Kollegen aus dem Bundestag, liebe Frau Staatssekretärin, herzlich willkommen. Ich freue mich natürlich ganz besonders, dass Sie, liebe Sachverständige, da sind. Sie sitzen ein bisschen weit weg, aber wir werden das gleich mit guter Kommunikation hinkriegen. Herzlichen Dank für Ihr Kommen. Ich freue mich auch, dass es so großes Interesse der Öffentlichkeit an diesem Thema gibt. Auch an die anwesenden Gäste, herzlich willkommen.

Gegenstand dieser öffentlichen Anhörung sind folgende Vorlagen:

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungsgesetz)

BT-Drs. 18/909

b) Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE.

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Erwerbsminderungsschutzes

BT-Drs. 18/9

c) Antrag der Fraktion DIE LINKE.

Vollständige Gleichstellung und gerechte Finanzierung der Kindererziehungszeiten in der Rente umsetzen - Mütterrente verbessern

BT-Drs. 18/765

d) Antrag der Fraktion DIE LINKE..

Rentenniveau anheben, Leistungen verbessern und die wesentlichen Ursachen für sinkende Renten und Altersarmut bekämpfen

BT-Drs. 18/767.

Die von den Verbänden, Institutionen und Einzelsachverständigen abgegebenen Stellungnahmen liegen Ihnen vor; sie sind auch im Internet öffentlich zugänglich auf der Ausschussdrucksache 18(11)82.

Von Ihnen, den hier anwesenden Vertreterinnen und Vertretern der Verbände, Institutionen und von den Einzelsachverständigen wollen wir hören, wie Sie unsere Vorschläge beurteilen. Ich bedanke mich vorab sehr herzlich bei Ihnen, dass Sie sich die Mühe gemacht haben, Stellungnahmen zu schreiben und diese uns heute zur Verfügung stehen. Das ist ein gutes parlamentarisches Verfahren, und wir wollen aus Ihren Stellungnahmen etwas lernen.

Zum Ablauf der heutigen Anhörung darf ich folgende Erläuterung geben: Die uns zur Verfügung stehende Beratungszeit von 120 Minuten wird nach dem üblichen Schlüssel entsprechend ihrer jeweiligen Stärke auf die Fraktionen in drei Fragerunden aufgeteilt. Dabei wechseln die Fragesteller nach jeder Frage - d. h. also: eine Frage, eine Antwort. Um die knappe Zeit möglichst effektiv zu nutzen, sollten möglichst präzise Fragen gestellt werden, die auch konkrete Antworten zulassen. Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit sind Eingangsstatements der Sachverständigen nicht vorgesehen. Hierzu dienen im Übrigen die vorgelegten schriftlichen Stellungnahmen.

Schließlich noch der Hinweis, dass es heute am Ende der Befragungsrunde eine so genannte „freie Runde“ von sechs Minuten gibt - hier können die Fragen aus allen Fraktionen kommen.

Ich begrüße nun die Sachverständigen und rufe sie einzeln auf: vom Deutschen Gewerkschaftsbund Herrn Ingo Nürnberger sowie Herrn Dirk Neumann, von der Arbeitnehmerkammer Bremen Herrn Ingo Schäfer, von der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände Herrn



Alexander Gunkel, von der Bundesagentur für Arbeit Herrn Christian Rauch, von der Deutschen Rentenversicherung Bund die Herren Dr. Axel Reimann sowie Dr. Ulrich Reinke, vom Sozialverband Deutschland e.V. Herrn Ragnar Hoenig, von der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands Frau Maria Theresia Opladen. Wir steigern unseren Frauenanteil bei Anhörungen, aber es ist immer noch Luft nach oben, wenn ich das mal sagen darf.

Ebenfalls begrüße ich die Einzelsachverständigen. Dies sind Herr Professor Dr. Gerhard Bäcker, Herr Professor Dr. Eckart Bomsdorf, Herr Professor Dr. Gerd G. Wagner, Herr Klaus Stieffermann und Herr Professor Dr. iur. Felix Welti.

Herzlich willkommen. Wir beginnen jetzt mit der Befragung der Sachverständigen. Dazu beginnen wir mit der Runde der CDU/CSU. Ich bitte, dass Sie immer auch zu Beginn sagen, an wen sie Ihre Frage richten. Als Erster beginnt der Kollege Schiewerling.

Abgeordneter Schiewerling (CDU/CSU): Das ist ein sehr umfangreiches Rentenpaket, was in der öffentlichen Debatte entsprechenden Widerhall gefunden hat wie kaum eine andere Gesetzgebungsmaßnahme bisher. Meine Frage richtet sich an den DGB, die BDA und an Herrn Prof. Bomsdorf. In diesem Rentenpaket geht es ja um vier Punkte. Die Erwerbsminderungsrente und die Verbesserung der Situation für Menschen, die der medizinischen und der beruflichen Rehabilitation bedürfen, ist in der öffentlichen Debatte und in den Stellungnahmen in aller Regel relativ knapp behandelt worden. Der Fokus richtet sich auf die sogenannte Mütterrente und die Frage der Rente mit 63 nach 45 Beitragsjahren. Als zeitlich befristete Sonderregelung soll die Rente mit 63 eingeführt werden. Das Renteneintrittsalter soll abgesenkt und schrittweise bis 2029 wieder erhöht werden. Zeiten der Arbeitslosigkeit sollen begrenzt auf Zeiten des ALG-I-Bezuges Berücksichtigung finden. Damit soll ausweislich des Schreibens der Bundesarbeitsministerin den Menschen, die hart gearbeitet haben und die von den Verwerfungen auf dem Arbeitsmarkt im Zuge der deutschen Einheit und von den Strukturkrisen in der Industrie besonders betroffen waren, entsprechend geholfen werden. Mit dem zusätzlichen Entgeltpunkt in der Rentenversicherung für die vor 1992 geborenen Kinder wird die Erziehungsleistung gerade dieser Generation von Frauen berücksichtigt und anerkannt. Vor diesem Hintergrund der Zielrichtung des Paketes, nämlich den Menschen, die einer besonderen Hilfe, einer besonderen Unterstützung bedürfen und wo man Leistung auch entsprechend anerkennt, stelle ich die Frage, wie die Experten vom DGB, von der BDA sowie Prof. Bomsdorf diese Punkte des Rentenpaketes einschätzen.

Sachverständiger Nürnberger (Deutscher Gewerkschaftsbund): Frau Vorsitzende, lieber Herr Schiewerling, der DGB erkennt die Verbesserungen, die mit diesem Paket geplant sind und angestrebt werden, an. Es sind die ersten Leistungsverbesserungen seit dem Rentenreformgesetz 1992. Das ist insofern auch ein wichtiges Zeichen an die Versicherten, dass es wieder nach oben gehen kann, dass es wieder besser werden kann mit der Absicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, dass die gesetzliche Rentenversicherung auch weiterhin leistungsfähig ist. Das vermittelt Vertrauen und das verbessert auch die Akzep-

tanz des Systems und die konkreten Leistungsverbesserungen, wie sie noch einmal kurz skizziert sind. Sie sind ja auch nach allen Umfragen, die bekannt sind, sehr akzeptiert, stark akzeptiert bei den Menschen. Das betrifft sowohl die sogenannte Mütterrente, als auch insbesondere die 45/63-Regelung, aber auch die beiden anderen nicht ganz so bekannten Aspekte des Rentenpakets.

Wir haben falsche Weichenstellungen aus unserer Sicht in der Rentenpolitik hinter uns. Da ging es um die Senkung des Rentenniveaus und um die im Grunde unabgefederte, relativ unbegleitete Anhebung des Rentenalters, was dann zu hohen Abschlägen und dauerhaften Rentenkürzungen geführt hat. Die Mütterrente und die 45/63-Regelung, aber auch die Verbesserung der Erwerbsminderungsrente geben jetzt erste Antworten auf die Probleme, die damit entstanden sind, und erkennen Lebensleistung besser an. Das gilt, um es auch deutlich zu sagen, eben auch für die Reform der Erwerbsminderungsrente, weil damit die Menschen die gesundheitlich belastet und eingeschränkt sind, mit ihren sozialen Problemen nicht mehr ganz so alleine gelassen werden, wie sie das in den letzten Jahren durch die massiven Leistungskürzungen erlitten haben.

Auch die Verbesserung bei der Reha finden wir gut, wobei wir uns – das sage ich auch ganz deutlich – weitergehende Regelungen gewünscht hätten, weil wir mehr investieren müssen in die Gesundheit der Menschen. Und da wäre, glaube ich, mehr drin gewesen als ein Demographiefaktor, von dem man glaubt, ihn auch noch bis zum Jahre 2050 vorausberechnen zu können.

Aber insgesamt ist es ein positives Bild. Ich möchte aber auch deutlich sagen: Das ist nicht das Ende der Rentenpolitik. Es bleiben Probleme bestehen. Das sinkende Rentenniveau bleibt ein Problem für die Absicherung der Menschen in der Zukunft. Wir brauchen eine bessere Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung. Wir brauchen weitere Verbesserungen bei der Erwerbsminderungsrente und auch bei der Gestaltung der Altersübergänge. Aber trotz dieser weiteren Anforderungen: Wir alle wollen ja noch etwas zu tun haben. Trotz dieser weiteren Anforderungen ist die Gesamtbewertung schon positiv.

Sachverständiger Gunkel (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Frau Vorsitzende, Herr Schiewerling, Sie hatten nach drei Teilen des Rentenpakets gefragt. Ich will mich zu den Einzelteilen deshalb auch getrennt äußern. Zunächst zu den Veränderungen, die geplant sind im Bereich der Erwerbsminderungsrente. Die hier geplanten Leistungsverbesserungen begrüßen wir im Grundsatz. Natürlich werden auch diese Leistungsausweitungen Mehrausgaben verursachen, die vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung nicht leicht zu finanzieren sein werden. Dennoch halten wir die Verbesserung in diesem Bereich für vertretbar, zumal wir sehen, dass im Bereich der Erwerbsminderungsrente der Anteil derjenigen, die ergänzend auf Grundsicherung angewiesen sind, in den letzten Jahren deutlich gestiegen ist und insbesondere deutlich höher liegt als bei den Personen jenseits der Regelaltersgrenze. Insofern Unterstützung im Grundsatz. Für falsch halten wir allerdings bei dieser Veränderung, dass die Ausweitung der Zurechnungszeiten direkt in einem Schritt erfolgt; denn das wird zur Folge



haben, dass der Abstand zwischen der Zurechnungszeit und der Regelaltersgrenze sich in den nächsten Jahren schrittweise im Zuge der Anhebung der Regelaltersgrenze immer weiter verkürzt und das kann kaum gewollt sein. Wir hätten es für richtig gehalten, wenn so vorgegangen worden wäre, wie das in der letzten Legislaturperiode im Gesetzentwurf zum Alterssicherungsstärkungsgesetz vorgesehen worden wäre, nämlich wenn die Anhebung der Zurechnungszeiten parallel zur Regelaltersgrenze erfolgen würde. Dann hätten wir auch den gleichen Abstand zwischen Zurechnungszeit und Regelaltersgrenze.

Bei den Mütterrenten sehen wir das Interesse des Gesetzgebers, hier eine stärkere, nicht eine vollständige, aber eine stärkere Gleichbehandlung von Geburten vor und nach 1992 zu erreichen. Wir kritisieren allerdings, dass die Finanzierung ganz überwiegend über die Beitragszahler erfolgt und, obwohl es sich eindeutig - wie auch vom Gesetzgeber in der Vergangenheit betont - um eine versicherungsfremde Leistung handelt, nicht aus Steuermitteln. Wir sehen zwar, dass der Bundeszuschuss in den nächsten Jahren angehoben werden soll. In der Zeit bis 2030 bedeuten die zusätzlich der Rentenversicherung zur Verfügung gestellten Mittel allerdings lediglich rund 20 Mrd. €. Dagegen wird es so sein, dass die zusätzlichen Ausgaben der Rentenversicherung für die Kindererziehungszeiten bei etwas mehr als 100 Mrd. € liegen werden. Deshalb bleibt es, dass die zusätzlichen Mütterrenten ganz überwiegend über die allgemeinen Mittel der Rentenversicherung und damit vor allem von den Beitragszahlern zu finanzieren sind.

Der letzte Punkt, die abschlagsfreie Rente ab 63 Jahren. Diese Absenkung des Rentenalters, die hier für eine abschlagsfreie Rente für besonders langjährig Versicherte vorgesehen ist, und die Ausweitung der anrechnungsfähigen Zeiten halten wir für falsch. Erstens werden mit der abschlagsfreien Rente ab 63 Jahren die sehr erfolgreichen Anstrengungen, die wir in den letzten Jahren unternommen haben, um die Erwerbsbeteiligung Älterer zu steigern, dadurch unterlaufen. Wir werden zusätzliche vorzeitige Inanspruchnahmen von Frührente haben. Dadurch wird es außerdem zu einem Rückgang im Vergleich zum geltenden Recht bei der Lohn- und Gehaltssumme kommen. Es wird dadurch auch die Einnahmehasis der Sozialversicherung und auch des Fiskus schwächen. Wir halten die abschlagsfreie Rente mit 63 auch für ungerecht, weil diejenigen, die sie in Anspruch nehmen, einen höheren Gegenwert für ihre Beiträge erhalten werden als alle anderen Versicherten und das ggf. auch dann, wenn sie mehr gearbeitet haben und mehr in die Rentenkasse eingezahlt haben.

Viertens und letztens halten wir die Rente mit 63 auch deshalb für problematisch, weil sie zu einer sozialpolitisch falschen Umverteilung führt. Sie begünstigt insbesondere Rentner, deren Rente im Durchschnitt fast doppelt so hoch liegt wie die der übrigen Rentner. Die abschlagsfreie Rente mit 63 Jahren bedeutet damit auch, Umverteilung von unten nach oben.

Sachverständiger Prof. Dr. Bomsdorf: Ich möchte in einer etwas umgekehrten Reihenfolge anfangen und mich Herrn Gunkel anschließen. Ich will versuchen, diese vier Punkte,

die im Gesetzentwurf stehen, kurz zu bewerten. Zur sogenannten Rente mit 63: Ich sehe keine Gerechtigkeitslücke, die die Rente mit 63 erforderlich macht. Im Gegenteil, die Rente mit 63 ist ein sachlich durch nichts gerechtfertigtes Privileg und es werden ausgerechnet die geburtenstarken Jahrgänge bis 1963 privilegiert, die eher geburten schwach sind, d. h., die für die demographieinduzierten Probleme der Rentenversicherung mit verantwortlich sind. Diese Rente mit 63 widerspricht auch den Prinzipien der gesetzlichen Rentenversicherung in hohem Maße. Die Rentenhöhe hängt von der Anzahl der Entgeltpunkte ab und nicht vom Zeitraum, in dem diese erworben wurden. Sonst würden wir versuchen, eine Art Kapitaldeckung in die RV einzubringen, und das wäre nicht richtig. Diese abschlagsfreie Rente ist eine Rente mit 67 rückwärts. Das müssen wir ganz deutlich so sagen. Sie wird uns eines Tages noch voll auf die Füße fallen, wenn die Rentenkasse nicht mehr so gut gefüllt ist, die Finanzlage der Rentenversicherung also nicht so gut wie heute ist und qualifizierte Arbeitskräfte in großem Umfang fehlen. Sie belastet auch ohne Not sowohl Beitragszahler als auch Normalrentner. Denn die Rentenerhöhungen werden dadurch niedriger sein. Und sie diskriminiert natürlich wie jedes Privileg eine Reihe von Gruppen, u. a. Frauen.

Das Interessante bei der ganzen Sache ist, dass bisher nie über die Finanzierung der Rente mit 63 überhaupt diskutiert worden ist. Nun, das bräuhete ich auch nicht, weil ich sie ja ablehne. Aber man sollte trotzdem mal darüber diskutieren, ist die deutsche Rentenversicherung dazu da, Privilegien dieser Art zu finanzieren? Meine Antwort ist eindeutig. Nein. Ist die Rente mit 63 eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe? Meine Antwort ist eindeutig. Nein. Ja, woher finanzieren Sie dann die Rente mit 63? Das bloß als Denkanstoß. Vielleicht wäre es günstig, wenn man so etwas macht, zumindest an einigen Stellen doch vielleicht noch gewisse Änderungen vorzunehmen, so dass man also gewisse Einsparungen hat, die man besser für die Erwerbsminderungsrenten und Rehalteilungen verwenden könnte.

Und damit komme ich dann zum zweiten Punkt, der Mütterrente. Das Wort Gerechtigkeit ist immer etwas problematisch. Ist es gerecht, dass wir jetzt statt einem Jahr zwei Jahre anerkennen und bei bestimmten Jahrgängen drei bekommen? Es gibt durch die Stichtagsregelungen immer irgendwelche Ungerechtigkeiten. Ich selber kann hier nicht sagen, was gerecht ist. Ich würde es jedenfalls nicht für falsch halten, dass die Mütterrente kommt. Ich bin aber bei der Finanzierung - und das wird manche verwundern - etwas anderer Ansicht, als hier immer generell gesagt wird, das ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Das ist sicherlich nicht falsch.

Aber wenn wir in die Historie schauen, dann hat der Gesetzgeber schon an anderer Stelle, zum Beispiel beim Rentenreformgesetz 1992, das am 9. November 1989 u. a. im Bundestag verhandelt wurde, für frühere Jahrgänge, für die auch Kindererziehungsleistungen später in der Rente erbracht werden, festgestellt, dass die Beiträge als erbracht gelten. Selbst jetzt steht das noch im Gesetz, das 1998/99 dahingehend geändert wurde, dass die Rentenversicherung nicht mehr die Ausgaben für Kindererziehungsleistungen



der Rentenversicherung erstattet. Da steht jetzt im Gesetz, dass damals dann sozusagen die Beiträge für die jeweiligen Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahre erbracht wurden. Die Summe, die in die Rentenkasse einfließt, war auf einmal doppelt so hoch. Damals wurde auch ausdrücklich gesagt, für frühere Jahrgänge – also für die Kinder, die vor 1998/99 geboren wurden – gelten die Beiträge als erbracht. Es ist also keineswegs zwingend, die Mütterrente ganz aus Steuermitteln zu finanzieren.

Aber man sollte vielleicht bedenken, dass wir auch andere Kriterien gehabt haben, zum Beispiel in der Pflegeversicherung. Als wir die eingeführt haben, da wurden auch auf einmal Beiträge gezahlt, aber für die älteren Jahrgänge galten gewissermaßen die Beiträge als gezahlt und diese Jahrgänge hatten dennoch Ansprüche aus der Pflegeversicherung. Ich will gar nicht auf die Wiedervereinigung verweisen, wo wir das im Grunde auch ähnlich gemacht haben. Die DDR-Rentner wurden in unser System einbezogen, und ich habe beides für richtig befunden. Was fehlt, das ist eine Bewertung dieser beiden Maßnahmen des Gesetzentwurfs. Da würde ich sagen, die Rente mit 63 schafft ungerechtfertigte Privilegien und schadet dem Arbeitsmarkt. Sie ist ungerecht, teuer, kontraproduktiv. Die Mütterrente halbiert eine Gerechtigkeitslücke. Ob diese wirklich auch so da ist? Man hätte sicherlich auch ohne die Mütterrente leben können. Deren Finanzierung bleibt umstritten. Ich glaube aber nicht, dass die Finanzierung bei der Rente mit 63 so unumstritten ist, wie sie sich darstellt.

Dann zur Erwerbsminderungsrente: Das ist gar keine Frage, dort sind wir auf einem guten Weg. Aber mehr wäre wünschenswert, und wenn wir etwas an anderer Stelle einsparen, dann wäre das sicher gut möglich. Dann zum Rehadeckel: Die Demographiekomponente ist gut gemeint, aber ich muss jetzt vorsichtig sein mit meiner Formulierung, da man als Hochschullehrer manchmal da etwas zu deutlich wird. Die Umsetzung ist voll daneben, mit dieser Tabelle geht das nicht. Man kann das anders machen und man hat dennoch die Ziele erreicht, allerdings hat man dann eine bessere Treffsicherheit.

Vorsitzende Griese: So, jetzt haben Sie Herrn Weiß noch Zeit für eine ganz kurze Frage an die Sachverständigen gelassen. Sie sehen, dass die Uhr dort oben rückwärts läuft.

Abgeordneter Weiß (Emmendingen)(CDU/CSU): Dann frage ich die Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands. Das zentrale Vorhaben ist auch von finanzieller Bedeutung, an erster Stelle natürlich die Mütterrente. Meine Frage an Sie ist: Wie notwendig erachten Sie es, dass auch für vor 1992 geborene Kinder ein zusätzlicher Entgeltpunkt in die Rentenversicherung eingeführt wird? Vielleicht machen Sie noch Anmerkungen zu der von Herrn Professor Bomsdorf zu Recht aufgeworfenen Frage, warum es erst seit 1999 diesen Beitrag des Bundes gibt und vorher auch aus Beitragsmitteln die Mütterrente mitfinanziert worden ist.

Sachverständige Opladen (Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands): Wir sind ein Frauenverband, in dem über 500.000 Frauen organisiert sind, allen Alters, allen Geschlechtes, aller Berufe, aber vor allem auch Mütter. Wir stellen fest, dass es Mütter gibt, die vor 1992 ihre Kinder

bekommen haben und wegen der Kinder damals auf eine außerhäusliche Erwerbstätigkeit verzichtet haben, gerade auch längere Zeit, da diese Frauen häufig mehrere Kinder hintereinander hatten. Das heißt, die Zeit des Ausstiegs aus der Erwerbstätigkeit war lang und auch der Wiedereinstieg anschließend schwierig. Wir stellen fest, dass diese Frauen heute im Alter verzeichnen, dass ihre Ansprüche, die sie haben, um ca. 60 Prozent niedriger sind als die der Männer. Das ist eine Gerechtigkeitslücke. Denn diese Frauen haben eine Leistung für die Gesellschaft erbracht.

Vorsitzende Griese: Dann gehe ich über zur Fragerunde der SPD-Fraktion. Es beginnt Herr Kollege Rosemann.

Abgeordneter Rosemann (SPD): Meine erste Frage richte ich an Herrn Professor Dr. Bäcker. Wie beurteilen Sie denn das vorgelegte Rentenpaket unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit?

Sachverständiger Prof. Dr. Bäcker: Das ist eine sehr einfache Frage, aber schwierig zu beantworten, weil Sie müssen ja mindestens zwei Fragen stellen: Was ist gerecht? Ganz schwierig. Was versteht man unter Generationen? Wenn man sich dem Generationenbegriff nähert, da gibt es zwei Möglichkeiten: Entweder man vergleicht Generationen im Querschnitt und fragt: Wie steht heute die ältere Generation im Einkommensverhältnis zu der Generation im mittleren Alter, und zwar bezogen auf die sog. Netto-Äquivalenz-Einkommen, also auf die bedarfsgewichteten persönlichen Einkommen. Wenn man diesen Vergleich nimmt, dann wird man erst einmal feststellen, dass die ältere Generation keineswegs besser gestellt ist als die Generation im mittleren Erwerbsalter – auch nicht nach dem Rentenpaket. Man wird zweitens feststellen, dass es nicht die Einkommenslage der älteren Generationen gibt und der Generation im mittleren Alter und im jüngeren Alter, sondern innerhalb der Generationen gibt es erhebliche Unterschiede. Arm und Reich stehen sich gegenüber. Insofern verbietet sich eigentlich die pauschale Gegenüberstellung.

Der zweite Punkt: Wenn man Generationen als Kohorten betrachtet, also als nachfolgende Geburtsjahrgänge, dann stellt sich die Frage, werden die nachfolgenden Kohorten im Prinzip schlechter gestellt als die Gegenwartskohorten, die rentennah oder bereits im Rentenalter sind. Richtig ist, dass durch den demographischen Wandel, also durch die längere Lebenserwartung und durch die Veränderung des Rentenfallquotienten, die nachfolgende Generation in der Tat höhere Beiträge zahlen muss als die gegenwärtige Generation oder die vorgegangene Generation. Das ist im Prinzip auch nichts Neues. Wenn man die Beitragssatzentwicklung der letzten Jahre und Jahrzehnte betrachtet, so sind die Beitragsbelastungen gestiegen. Das muss aber nicht per se ungerecht sein, weil die Frage immer ist, wovon werden Beiträge erhoben? Insgesamt ist das Einkommensniveau, das die Grundlage für Beitragsbelastungen ist, in den letzten Jahren deutlich angestiegen. Insofern sehe ich hierin kein Problem.

Die Frage der späteren Leistungen: Erhält die jüngere Generation, die nachrückenden Kohorten im Prinzip geringere Leistungen durch die Rentenversicherung? Ja, das ist richtig. Das Rentenniveau ist bewusst abgesenkt worden.



Es ist eine Entscheidung gewesen, auch unabhängig von der Frage des Rentenpaketes, das Rentenniveau abzusenken. Das ist eine politische Entscheidung, daraus kann man nicht per se eine Generationenungerechtigkeit nachweisen. Man muss insgesamt sagen, es gibt keine nachfolgende Gleichstellung von folgenden Generationen. Es gibt immer Leistungsverbesserungen, Leistungsveränderungen, auch Beitragssatzsteigerungen oder –senkungen. Insofern glaube ich, ist es zu platt und zu vordergründig, hier von einer grundsätzlichen Benachteiligung der jüngeren Generation zu reden. Man könnte genau umgekehrt sagen, die ältere Generation, die unter schwierigen Voraussetzungen jetzt ins Rentenalter gekommen ist, hat es gewissermaßen verdient, auch bessere Leistung zu bekommen.

Abgeordneter Dr. Rosemann (SPD): Meine zweite Frage richtet sich an Herrn Prof. Dr. Gert G. Wagner. Der rechts von Ihnen sitzende Kollege Herr Prof. Dr. Bomsdorf hat eben, wenn ich das richtig verstanden habe, davon gesprochen, dass die sogenannte Rente mit 63 gewissermaßen eine Rolle rückwärts bei der Verlängerung der Lebensarbeitszeit wäre. Teilen Sie diese Einschätzung in dieser Deutlichkeit?

Sachverständiger Prof. Dr. Wagner: Nein, ich möchte aber gern vorab sagen, dass ich mich politischer Bewertung enthalten möchte und es in der Tat bemerkenswert fand, dass sich eben ein Statistiker mit Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit beschäftigt hat und über Privilegien gesprochen hat, festgestellt hat, dass die Rente mit 63 Jahren ungerecht ist, sich dann drei Minuten später zur Mütterrente geäußert hat, die er im Prinzip für gerecht hält. Das finde ich eine merkwürdige Art und Weise der Bewertung. Das möchte ich für mich nicht machen. Das kann mir trotzdem durchrutschen, dann bitte ich um Entschuldigung.

Nun zu Ihrer Frage, wie die Rente mit 63 Jahren wirken wird. Das hängt auch sehr stark von der Arbeitsmarktlage ab. Wenn es stimmt, was die Arbeitgeber sagen, dass qualifizierte Arbeitnehmer knapp sind und in den nächsten Jahren knapper werden werden, dann werden sich auf Grund der Rente mit 63 die Arbeitgeber offensichtlich dann sehr viel Mühe geben, diese qualifizierten Arbeitnehmer in den Betrieben zu halten, durch entsprechende Arbeitszeitregelungen und vieles andere, was man sich denken kann. Deswegen könnte die Rente mit 63 Jahren mittel- und langfristig sogar zu einer Ausweitung für Altersbeschäftigung führen. Es kommt noch hinzu, dass die Bundesregierung in der Tat über die Rehabilitation versucht, auch die Gesundheit älterer Arbeitnehmer zu verbessern. Ob die jetzigen Maßnahmen da ausreichend sind, kann man sich fragen. Deswegen sehe ich insgesamt in diesem Rentenpaket keineswegs einen Schritt weg von der Rente mit 67 Jahren. Allerdings muss man sie im Auge behalten, und das bedeutet, dass man sich insbesondere um die Erwerbsfähigkeit und die Gesundheit von älteren Arbeitnehmern in den nächsten Jahren stark bemühen muss.

Abgeordneter Paschke (SPD): Meine Frage richtet sich an Herrn Rauch von der Bundesagentur für Arbeit. Wir haben in der Vergangenheit Altersteilzeitregelungen gehabt, die auch gefördert wurden, wenn die Arbeitsplätze wieder besetzt wurden. Viele arbeitsrechtliche Regelungen in

diesen Vereinbarungen sehen vor, dass, sobald Voraussetzungen für eine abschlagsfreie Rente bestehen, diese Regelungen enden. Das widerspricht aber den Verträgen, die damals abgeschlossen wurden. Daher meine Frage: Hat die abschlagsfreie Rente mit 63 negative Auswirkungen auf die bestehenden Altersteilzeitarbeitsverhältnisse, die von der BA gefördert wurden? Und damit zusammenhängend, wäre es nicht sinnvoll, eine Klarstellung im Altersteilzeitgesetz zu machen, wonach die Förderung nicht ausläuft, und wenn ein Anspruch auf abschlagsfreie Altersrente für besonders langjährige Versicherte besteht, um auch den Vertrauensschutz für die damaligen Regelungen zu gewährleisten?

Sachverständiger Rauch (Bundesagentur für Arbeit): Mit einer Übergangsregelung werden Altersteilzeitverhältnisse geschützt, die vor dem 1. Januar 2010 im Vertrauen auf die damalige Gesetzeslage und eine uneingeschränkte Förderbarkeit begonnen wurden. Das ist die Konstellation, die sie angesprochen haben. Das heißt, trotz der Erfüllung der Voraussetzungen einer abschlagsfreien Rente mit 63 können die Förderleistungen der BA in den genannten Fällen weitergezahlt werden, wenn das Altersteilzeitverhältnis und das Arbeitsverhältnis wie ursprünglich vorgesehen fortgeführt werden. Damit ist aus Sicht der BA ein Signal an die Vertragsparteien gesendet, bestehende Altersteilzeitarbeitsverhältnisse weiterzuführen und Störfälle, so wie Sie es beschrieben haben, zu vermeiden.

Abgeordneter Kapschack (SPD): Ich frage jetzt nicht nach Gerechtigkeit, sondern nach Technik. Bei der Rente mit 63 sollen Zeiten der Arbeitslosigkeit berücksichtigt werden. Meine Frage geht an die beiden Vertreter der Deutschen Rentenversicherung. Bei 45 Jahren Versicherungszeit wird es an der einen oder anderen Stelle möglicherweise schwierig werden, diese Zeiten nachzuweisen. Es gibt das Instrument der Glaubhaftmachung. Es würde mich interessieren, was Sie davon halten. Zum anderen würde mich interessieren, welche Rolle das heute schon bei der Rentenbeantragung und –bewilligung spielt.

Sachverständiger Dr. Reimann (Deutsche Rentenversicherung Bund): Die Frage der Anrechenbarkeit von Arbeitslosigkeitszeiten stellt sich insofern als etwas schwierig dar, als die Unterscheidung zwischen Arbeitslosengeldzahlung und Zahlung von Arbeitslosengeld II oder Arbeitslosenhilfe in den Versicherungskonten bisher nicht vorgenommen worden ist, jedenfalls in den relevanten Zeiträumen in der Vergangenheit, so dass wir dieses aus den Datensätzen, die wir zur Verfügung haben, nicht ablesen können. Von den Zahlen her gehen wir erst einmal davon aus, dass etwa zwei Drittel der Antragsteller die 45 Versicherungsjahre nachweisen können ohne Zeiten der Arbeitslosigkeit. Für etwa ein Drittel des Potenzials muss man damit rechnen, dass hier diese Zeiten der Arbeitslosigkeit in irgendeiner Form eine Rolle spielen und insofern geklärt werden müssen. Wir haben zunächst einmal den Amtsermittlungsgrundsatz, das heißt, die Verwaltung, in dem Fall die Rentenversicherung, muss prüfen, ob diese Zeiten anderweitig nachgewiesen werden können. Wir haben, wie gesagt, diese Differenzierung nicht, aber uns ist von Seiten der Krankenversicherung dargelegt worden, dass im größeren Umfang entsprechendes Material zur



Verfügung steht. Allerdings nicht in elektronischer Form, so dass wir darauf anfragemäßig zurückgreifen müssen und es sicherlich vom Verfahren etwas dauern wird, bis wir entsprechende Antworten bekommen. Aber ich bin da ganz hoffnungsfroh, dass wir über diese Schiene tatsächlich auch Informationen erlangen, die dann für die Prüfung des Anspruchs herangezogen werden können. Wenn all dies nicht zum Ergebnis führt, in der Tat, dann käme die Glaubhaftmachung in Betracht. Wobei es dann darum geht, dass die Versicherten plausibel darlegen müssten, dass sie in bestimmten Zeiträumen, die eben fraglich sind, Arbeitslosengeldzahlungen erhalten haben.

Vorsitzende Griese: Dann gehen wir über zu Fragerunde der Fraktion DIE LINKE. Herr Birkwald hat das Wort.

Abgeordneter Birkwald (DIE LINKE.): Meine Frage geht an Herrn Schäfer von der Arbeitnehmerkammer Bremen. Herr Schäfer, wie ordnen Sie das Rentenpaket im Kontext der Rentenpolitik der vergangenen 20 Jahre ein? Mich interessiert Ihre Einordnung insbesondere im Hinblick auf die Beitragssatzbegrenzung nach § 154 SGB VI sowie auf die Ausgabendämpfung auf Grund der Kürzungsfaktoren in der Rentenformel. Welche Folgen ergeben sich daraus, erstens für das Rentenniveau, zweitens für die Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung und drittens für Spielräume notwendiger weiterer Verbesserungen im Leistungsrecht?

Sachverständiger Schäfer (Arbeitnehmerkammer Bremen): Grundsätzlich begrüßt auch die Arbeitnehmerkammer, erstmals seit 20 Jahren hier über ernsthafte Leistungsausweitungen zu reden. Dieses Ziel und das Vorhaben begrüßen wir. Die Umsetzung allerdings ist etwas schwierig, weil sie sich im Widerspruch zur eigentlichen Politik der Bundesregierung befindet, nämlich den Beitragssatz zu begrenzen, die Einnahmen hart zu deckeln und die Ausgaben langfristig deutlich zu kürzen. Dadurch gerät das System insgesamt etwas in eine schwierige Situation und es zeigt auch ein bisschen ein momentan fehlendes Konzept bei der gesamten Konstruktion. Das zeigt sich daran, dass langfristig die Beitragssatzziele vermutlich vorausrechnungsmäßig erreicht werden, d.h., hier besteht ein Risiko.

Vor allen Dingen führen die Leistungsausweitungen dazu, dass das Rentenniveau maßgeblich und deutlich weiter sinken wird. Das ist ursächlich für viele heutzutage diskutierte Probleme im Rahmen der Rentenversicherung, dass das Rentenniveau sinkt. Das niedrige Beitragssatzziel der Bundesregierung führt unseres Erachtens nach sehr kurz- oder mittelfristig dazu, dass wir über erneute Leistungskürzungen in der Rentenversicherung diskutieren werden, wenn die Vorausberechnung ergibt, dass sie diese Beitragssatzziele gefährden. Ich finde, man kann in der Stellungnahme der BDA beispielsweise sehr gut sehen, dass jetzt auch schon davor gewarnt wird, und welche Argumente hier ins Feld gebracht werden, um generell gegen Leistungskürzungen vorzugehen. Deswegen sehe ich nach diesem Rentenpaket, insbesondere auf Grund der massiven Beitragsfinanzierung anstatt der adäquaten Steuerfinanzierung vor allem der Mütterrenten, nur noch sehr wenig Spielräume, so lange man das Beitragssatzziel an sich nicht aufgibt.

Abgeordneter Birkwald (DIE LINKE.): Herr Schäfer, würden Sie uns bitte noch einmal erläutern, welche Wirkung insbesondere der Nachhaltigkeitsfaktor auf Grund der Leistungsverbesserungen, welche das Rentenpaket vorsieht, auf die Rentenanpassung bzw. auf das Rentenniveau haben wird? Welche Rolle spielt dabei die Finanzierungsart, also Steuern versus Beitragsmittel und welche Schlussfolgerung zieht die Arbeitnehmerkammer Bremen daraus?

Sachverständiger Schäfer (Arbeitnehmerkammer Bremen): Der Nachhaltigkeitsfaktor ist sozusagen Auswuchs des Beitragssatzdeckels, d.h., er zielt maßgeblich darauf ab, Leistungsausweitungen in der Rentenversicherung durch entsprechende Kürzungen der nächsten Rentenerhöhung teilweise wieder auszugleichen. Er soll die Ausgaben also langfristig deutlich begrenzen. Konkret heißt das in dem Gesetzgebungsverfahren, also im Rentenpaket, dass wir bis 2030 davon ausgehen müssen, dass die Renten um etwa 1,6 Prozent zusätzlich über die bereits beschlossenen Rentenkürzungen hinaus hinter den Lohnentwicklungen zurückbleiben würden. Das ist eine Verschärfung sozusagen der Niveausenkung bis 2030 um etwa 10 Prozent. Das ist schon eine deutliche zusätzliche Absenkung. Und das bedeutet natürlich eine Verschärfung der Problematik.

Anders ausgedrückt bedeutet es - auch in Zahlen - ein Viertel der entstehenden Kosten, die wir heute diskutieren, tragen die Rentner und Rentnerinnen selbst durch niedrige Rentenerhöhungen. Und es ist entscheidend an der Stelle, dass es völlig unabhängig von der Frage der Finanzierungsart ist. Diese Niveausenkung fände auch statt, selbst wenn dieses Rentenpaket vollständig aus Steuermitteln finanziert werden würde. Da dies voraussichtlich nicht getan werden soll, gibt es daneben noch den Beitragssatzfaktor, der das Rentenniveau noch einmal zusätzlich begrenzen bzw. die Rentenanpassung entsprechend mindern wird.

Für die Arbeitnehmerkammer stellt sich daraus eigentlich ganz klar die Frage, dass der Nachhaltigkeitsfaktor, so wie er ausgestaltet ist, sozialpolitische Maßnahmen konterkariert, d.h., er sollte eigentlich abgeschafft werden, weil er so in der Gestaltung nicht funktioniert. Das Mindeste aber - was hier deutlich wird - ist, dass die Mütterrenten bzw. generell versicherungsfremde Leistungen bei der Berechnung des Nachhaltigkeitsfaktors herauszunehmen wären, weil jedes Mal, selbst wenn der Gesetzgeber der Rentenversicherung eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe überträgt, selbst wenn er sie durch Steuern finanziert, alle Rentner und Rentnerinnen durch niedrigere Renten bezahlen, d.h., insbesondere die lohnabhängig Beschäftigten würden hier eine Verschlechterung ihres Beitrags-Leistungs-Verhältnisses hinnehmen müssen, nur weil der Gesetzgeber den Wunsch hat, dass die Rentenversicherung sozialpolitische Aufgaben übernehmen soll.

Vorsitzende Griese: Das war quasi eine Punktlandung von der Zeit her. Wir gehen über zur Fragerunde der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN. Herr Kurth hat das Wort.

Abgeordneter Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe eine Frage an Prof. Dr. Welti. Sie schreiben in Ihrer Stellungnahme, dass das Rentenpaket weniger den Aspekt



der Bedarfsgerechtigkeit berücksichtigt. Was meinen Sie damit? Können Sie das ausführen?

Sachverständiger Prof. Dr. Welte: Die Legitimität der Rentenversicherung, sowohl sozialpolitisch wie auch verfassungsrechtlich, gründet darauf, dass die beiden Prinzipien Leistungsgerechtigkeit und Bedarfsgerechtigkeit zum Ausgleich gebracht werden. Beide Prinzipien waren Grund für öffentliche Kritik an der Rente mit 67. Einmal langjährige Beitragszahlung, trotzdem erst spät in Rente, einmal aber auch das Argument, dass viele Menschen nicht bis 67 arbeiten können, deswegen gezwungen sind, in Rente zu gehen und Abschläge hinzunehmen. Die Bundesregierung hat sich mit dem Gesetzentwurf vor allem dafür entschieden, die Kritik vom Punkt der Leistungsgerechtigkeit her aufzunehmen, d.h., das Kriterium für diejenigen, die von der Rente 67 ausgenommen werden, ist die langjährige Beitragszahlung. Das Kriterium ist nicht zielgenau dafür, dass jemand nicht mehr arbeiten kann. Das heißt, für diese Zielgruppe der älteren Beschäftigten, die die volle Leistung auf dem Arbeitsmarkt nicht bringen können, ist hier kein zielgenaues Kriterium enthalten. Das wäre anders zu regeln gewesen oder über weitergehende Reformen bei der Erwerbsminderungsrente

Abgeordneter Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ihre Antwort ist ja dann dahingehend zu interpretieren, dass man nicht etwas nur für 15 Jahrgänge mit der sogenannten Rente mit 63 hätte machen müssen, sondern dass man sich generell der Frage widmet, wie kann man flexible Übergänge in den Ruhestand entsprechend der Leistungsfähigkeit hinbekommen. Welche Instrumente böten sich da an?

Sachverständiger Prof. Dr. Welte: Die Frage der flexiblen Übergänge insbesondere für leistungsgeminderte Beschäftigte ist eine arbeits- und arbeitsmarktpolitische Frage ersten Ranges. Wie wird man sich dazu verhalten müssen? Das bedeutet einmal, dass diejenigen, die wirklich nicht mehr arbeiten können, eine bedarfsgerechte Sicherung haben müssen. Das bedeutet aber auch, die gesetzlichen Regelungen zu verstärken, die die Betriebe dabei unterstützen, altersgerechte, behinderungsgerechte, leidensgerechte Beschäftigung anzubieten. Dazu gehören betriebliches Eingliederungsmanagement, stufenweise Wiedereingliederung, dazu gehören Fördermaßnahmen der Sozialleistungsträger, auch Instrumente, die Druck darauf ausüben, ein nicht gewolltes Abdrängen in Rente oder Arbeitslosigkeit zu vermeiden. An der Stelle ist sicherlich noch Handlungsbedarf, der durch dieses Paket noch nicht erfüllt wird.

Abgeordneter Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Noch einmal Herr Welte. Was halten Sie denn dann von dem Instrument der sogenannten Teilrente? Und was könnte man machen, um das attraktiver zu machen bzw. wäre das eine Alternative zur sogenannten Rente mit 63?

Sachverständiger Prof. Dr. Welte: Die Teilrente steht ja schon länger im Gesetz, aber hat bisher eher ein Schattendasein geführt. Hier wird man feststellen müssen, dass entweder der Gesetzgeber oder auch ergänzend die Tarifparteien und die Betriebe daran arbeiten müssen, Einkommensverluste zu kompensieren und auch insbesondere daran zu denken, dass Personen, die sich für diese In-

strumente entscheiden, nicht über die gesamte Spanne ihres Altersrentenbezugs mit Einkommensverlusten zu rechnen haben.

Abgeordneter Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Herr Welte, noch einmal zu diesem Komplex. Sie fordern in Ihrer Stellungnahme, ernsthaft zu erwägen, das Risiko der Erwerbsminderung systematisch von der Altersrente zu entkoppeln. Was meinen Sie damit?

Sachverständiger Prof. Dr. Welte: Das Problem ist, dass die Kopplung, die wir bisher haben, dazu führt, dass Instrumente, die alleine aus der Alterssicherungspolitik stammen, ungerechtfertigter Weise auf die Erwerbsminderung übertragen werden. Insbesondere hat der Gesetzgeber sich ja dafür entschieden, zu sagen, man soll privat vorsorgen und das Gesamtversorgungsniveau wird danach berechnet. Die private Vorsorge für das Risiko der Erwerbsminderung ist aber für viele, die davon betroffen sind, kaum möglich. Sie sind aber von den gleichen Rentenkürzungen betroffen wie Altersrentner. Mit diesem Problem befasst sich dieser Gesetzentwurf nicht. Er leistet nur die nötige Anpassung an die allgemeine Anhebung des Rentenalters auf 67 durch die Erhöhung der Zurechnungszeit. Er schließt nicht die Gerechtigkeitslücke, die darin besteht, dass die meisten Erwerbsminderungsrentner keine Chance haben, in adäquater Weise für das Risiko der Erwerbsminderung vorgesorgt zu haben.

Vorsitzende Griese: Vielen Dank, das war jetzt auch eine Punktlandung. Wir kommen zur zweiten Befragungsrunde und beginnen wieder mit der Fraktion der CDU/CSU. Es fragt zuerst Herr Zimmer. Bitte sehr.

Abgeordneter Prof. Dr. Zimmer (CDU/CSU): Meine Frage geht an die Deutsche Rentenversicherung Bund. Mich interessieren insbesondere die jährlichen Zuwendungen des Bundes, Beiträge für Kindererziehungszeiten und die entsprechenden Ausgaben, ob Sie dazu etwas sagen können. Ich war etwas elektrisiert, als ich im Gutachten von Prof. Bomsdorf gelesen habe, das darf ich hier zitieren: „Grob gerechnet sind der GRV seit 1999 durch die Beiträge für Kindererziehungszeiten 100 Mrd. € mehr zugeflossen, als sie für entsprechende Rentenzahlungen aufgewendet hat.“ Da hätte ich gerne Ihre Reaktion dazu.

Vorsitzende Griese (SPD): Herr Dr. Reimann oder Herr Dr. Reinke, wer macht das? Herr Dr. Reimann, bitte sehr!

Sachverständiger Dr. Reimann (Deutsche Rentenversicherung Bund): Die Rentenversicherung erhält heute für die Kindererziehungszeiten der nach 1991 geborenen Kinder rd. 12 Milliarden Euro an Beiträgen zur Begründung der entsprechenden Rentenanwartschaften. Von der Systematik her genau wie für einen Durchschnittsverdiener werden drei Jahre Beitragszeiten sozusagen durch die entsprechende Beitragszahlung des Bundes begründet. Auf der anderen Seite haben wir bei den Rentnerinnen und Rentnern, insbesondere natürlich den Rentnerinnen, für die Geburten aus den früheren Zeiten, für die es bisher nur ein Jahr Kindererziehungszeit gibt, Aufwendungen im Umfang von gut 6 Milliarden Euro, so dass aber auch hier nochmal die klare Aussage steht: Das sind die Aufwendungen für die Ansprüche der Vergangenheit, für die es entsprechende Beitragszahlungen nicht gegeben hat.



Abgeordnete Michalk (CDU/CSU): Meine Frage zum Komplex Mütterrente geht auch an die Deutsche Rentenversicherung Bund. Wie werden Sie das Gesetz umsetzen und wann können wir damit rechnen, dass flächendeckend die Zuschläge ausgezahlt werden? Warum ist es für die Umsetzung so wichtig, dass wir zwischen Bestandsrentnern und Neurentnern unterscheiden?

Sachverständiger Dr. Reimann (Deutsche Rentenversicherung Bund): Es ist deshalb so wichtig, weil diese Leistungen ja möglichst zügig den Menschen zugute gebracht werden sollen und wir aber im Rentenbestand 9,5 Millionen, vor allen Dingen natürlich Frauen, haben, die entsprechende Kindererziehungszeiten angerechnet bekommen haben. D. h., hier wäre eine Neuberechnung der Renten in einem einfachen Verfahren, vor allen Dingen in einem schnellen Verfahren nicht möglich. Deswegen brauchen wir für die Bestandsrentnerinnen und Bestandsrentner ein entsprechendes vereinfachtes Verfahren, was sich eben als sogenannter Zuschlag darstellt. Für die neuen Rentnerinnen und Rentner, die ab 1. Juli 2014 in die Rente gehen werden, wollen wir, dass, wenn das Gesetz wie geplant in Kraft tritt, die entsprechende Umsetzung tatsächlich zum 1. Juli 2014 sicherstellen. Für diejenigen, die sich im Bestand befinden, wird das etwas dauern. Im Hinblick auf die große Zahl müssen wir gegenüberstellen: Wir haben etwa 1,6 Millionen Neubescheide, die wir im Jahr zu erstellen haben, und hier allein für diesen Bereich sind es 9,5 Millionen. Insofern brauchen wir mindestens bis zum Jahresende, um diese Zahlungen auf den Weg zu bringen. Einschließlich der Nachzahlungen und einschließlich auch der Einkommensanrechnungen, die es in dem einen oder anderen Fall geben wird, wenn Hinterbliebenenrenten mit einer entsprechend hohen Versichertenrente zusammenreffen. Aber das Bestreben ist es, so schnell wie möglich in diesem Jahr das gesamte Verfahren abzuschließen.

Vorsitzende Griese : Vielen Dank, vor Weihnachten ist wichtig. Als nächstes fragt Herr Kollege Stracke, bitte sehr.

Abgeordneter Stracke (CDU/CSU): Wir wechseln thematisch zur Rente mit 63 oder besser der abschlagsfreien vorgezogenen Altersrente mit 63. Der Gesetzesentwurf sieht ja hier vor, dass Zeiten der Arbeitslosigkeit mit berücksichtigt werden sollen, insbesondere bei der Anrechnung der Wartezeiten und der Beitragsjahre. Die Frage richtet sich an die BDA, an die BA und Herrn Prof. Bomsdorf. Besteht denn aus Ihrer Sicht eine Gefahr der Frühverrentungswelle? Wenn eine solche Sie bejahen sollten, welche Änderungen schlagen Sie vor, um eine solche zu verhindern?

Sachverständiger Gunkel (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Beim Begriff der Frühverrentung, denke ich, sollte man zunächst begriffliche Klarheit schaffen. In der öffentlichen Diskussion wurde in den letzten Wochen und Monaten manchmal der Eindruck erweckt, es handelt sich nur dann um Frühverrentung, wenn der Frührente auch noch Arbeitslosigkeit vorgeschaltet ist. Unserer Auffassung ist es so, dass jede vorzeitige Rente eine Frührente ist. Das Problem, dass vorgeschaltete Arbeitslosigkeit vorliegt, ist dann noch eher ein Sonderproblem, das noch ggf. nach dem Gesetzesentwurf dazukommen kann. Wenn Sie fragen, ob es zu einer

Frühverrentungswelle kommen wird, so möchte ich darauf zunächst hinweisen, dass es schon deshalb keine Welle sein wird, weil der Gesetzesentwurf eine dauerhafte Möglichkeit schafft, die abschlagsfreie Rente für besonders langjährig Versicherte in Anspruch zu nehmen. Diese Möglichkeiten werden dauerhaft erweitert.

Die Bundesregierung hat in einer Antwort auf eine kleine Anfrage ausgedrückt, dass die zusätzliche Berücksichtigung der Zeiten der Arbeitslosigkeit dazu führt, dass die Zahlen der Anspruchsberechtigten um die Hälfte steigen werden. Deshalb haben wir dauerhaft eine Ausweitung von abschlagsfreien Rentenzugängen, die vorzeitig möglich sind. Insofern haben wir in jedem Fall auch nach Einschätzung der Bundesregierung eine Ausweitung von Frühverrentung. Obwohl der Gesetzesentwurf darauf ausdrücklich darauf abzielt, einen abschlagsfreien Rentenzugang und damit die Frühverrentung mit 63 bzw. dann im Zuge der Altersgrenzenanhebung etwas später zu ermöglichen. Wenn man dies begrenzen will, so ist es wohl am naheliegendsten, dass man an den Zeiten ansetzt, die nun zusätzlich auf die Wartezeit mit angerechnet werden, auf Zeiten der Arbeitslosigkeit. Wir halten es generell für falsch, dass Zeiten der Arbeitslosigkeit auf die Wartezeit von 45 Jahren angerechnet werden. Damit wird die eigentliche Begründung, die Herr Schiewerling vorhin genannt hatte, für die abschlagsfreie Rente mit knapp 45 Jahren genommen, nämlich diejenigen zu belohnen, die 45 Jahre lang - ich zitiere - „hart gearbeitet haben“ in Zeiten der Arbeitslosigkeit; damit wird diese eigentliche Begründung unterlaufen.

Es gibt nun mehrere Vorschläge, um Zeiten der Arbeitslosigkeit begrenzt nur auf die Wartezeit zu berücksichtigen, insbesondere die Stichtagsregelung, zum Beispiel, dass die Arbeitslosigkeitszeiten nur bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens zum 1. Juli 2014 berücksichtigt werden. Das ist eine Regelung, die wir für sinnvoll halten und unterstützen würden. Weniger weitreichend wäre die Einführung eines rollierenden Stichtags, die allerdings auch eine Begrenzung wäre, dass also nach Geburtsjahrgängen sortiert vorgesehen würde, dass zum Beispiel zwei Jahre vor der abschlagsfreien Grenze Zeiten der Arbeitslosigkeit nicht mehr berücksichtigt werden.

Eine Regelung, die wir vorgeschlagen haben, die wir in jedem Fall für sinnvoll halten und die auch mit anderen Regelungen kombiniert werden kann, sieht vor, dass Zeiten der Arbeitslosigkeit in jedem Fall immer nur für 12 Monate je Fall berücksichtigt werden. Wenn Sie die Gesetzesbegründung nehmen, dann steht das da gewissermaßen eigentlich auch als Intention so drin. Da heißt es ausdrücklich im Gesetzesentwurf, dass es - ich zitiere: „nicht Regelungsentention der Altersrente für besonders langjährig Versicherte ist, mit Zeiten der Dauer- und Langzeitarbeitslosigkeit einen abschlagsfreien Rentenanspruch vor Erreichen der Regelaltersgrenze zu begründen.“ Das sieht aber der Gesetzesentwurf in Teilen vor. Langzeitarbeitslosigkeit ist nach dem Gesetz nach § 18 SGB III jede Zeit der Arbeitslosigkeit von mehr als 12 Monaten. Solche Zeiten werden dann bei Älteren entgegen der Begründung des Gesetzesentwurfes dennoch berücksichtigt. Insofern halten wir es in jedem Fall für erforderlich, auch in Kombination



mit anderen Regelungen, die man zur Begrenzung einer Berücksichtigung von Zeiten der Arbeitslosigkeit treffen kann, dass je Fall Arbeitslosigkeit maximal 12 Monate vorgesehen werden. Damit würden alle Zeiten der Arbeitslosigkeit gleich berücksichtigt werden, egal in welchem Lebensalter und unter welchen rechtlichen Regelungen sie in der Vergangenheit gefallen sind.

Sachverständiger Rauch (Bundesagentur für Arbeit): Die Frage, ob es zu einer Frühverrentungswelle kommen wird, hängt stark von Verhaltenseffekten ab, die wir auch mit Hilfe des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung nicht substanziell begründen oder unterlegen können. Es gibt Hinweise dafür, die für eine geringere Ausprägung sprechen. Beispielsweise dafür, dass der Arbeitnehmer zusätzliche Rentenpunkte erwirbt oder auch auf Einkommen bzw. finanzielle Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung verzichten müsste. Genauso gibt es Hinweise, die für eine höhere Ausprägung sprechen, wenn man zum Beispiel strukturelle Fragen in Betrieben oder dergleichen nimmt. Nach Einschätzung von Seiten der BA dürfte das Risiko, dass es zu einer missbräuchlichen Herbeiführung von Arbeitslosigkeit unmittelbar vor dem Renteneintritt kommt, aufgrund der bereits bestehenden Regelungen – als Beispiel Aufgabesperrzeit, die im Gesetz vorgesehene Viertelminderung der Anspruchsdauer und das Ruhen bei Entlassungsentschädigungen - eher gering sein.

Durch eine ergänzende gesetzliche Regelung, wie zum Beispiel die Anrechenbarkeit des Arbeitslosengeldbezuges bei der Rente zu beschränken, könnte das Risiko der missbräuchlichen Herbeiführung durch vorgeschaltete Arbeitslosigkeit weiter minimiert werden. Von einer Wiedereinführung der Erstattungspflicht für Arbeitgeber, die auch in der Diskussion war, wie sie sie schon einmal gab, analog der Regelung damals § 147a SGB III alte Fassung, rät die Bundesagentur ab, da sich diese Regelungen als äußerst verwaltungsaufwendig, wenig effektiv erwiesen hat und in Teilen auch verfassungswidrig war.

Sachverständiger Prof. Dr. Bomsdorf: Zunächst einmal ist es natürlich eine Frage, was ist Frühverrentung? Das hat Herr Gunkel schon angesprochen. Ist es die Zeit, wenn wir jetzt einmal die 63 Jahre als Grenze nehmen, die man eventuell vorher durch Arbeitslosigkeit in Rente geht, oder ist es das, dass man grundsätzlich früher in Rente geht, als man ohne die vorgezogene abschlagfreie Rente gedacht hat? Das erste Problem ließe sich am einfachsten dadurch lösen, dass man eine Stichtagsregelung einführt. Egal ob man jetzt den 1.1.2014 oder den 1.1.2015 nimmt, oder etwas dazwischen. Alle drei Fälle wären sicher gut möglich. Die andere Frage ist, ob sehr viel mehr früher in Rente gehen, als sie ursprünglich gedacht haben. Das wissen wir natürlich nicht und das können wir auch nicht so ohne weiteres angeben.

Andererseits, die Berechnungen sind immer sehr unterschiedlich, von welchen Größenordnungen man da ausgeht. Wenn man sich die Konditionen der vorgezogenen abschlagfreien Rente anschaut, dann muss ich allerdings sagen, dass es doch sehr attraktiv ist, wenn man die Bedingungen erfüllt, vorzeitig diese Rente in Anspruch zu nehmen und eventuell dann sogar noch etwas hinzuzu-

verdienen. Aber das ist offenbar die Zielsetzung dieses Antrags und das wird dadurch auch gewissermaßen erfüllt. Ich würde sagen, man sollte bezüglich der ersten Möglichkeit eine Grenze einführen, dass man sagt, die Arbeitslosigkeit wird bis dahin eingerechnet. Bezüglich der zweiten Möglichkeit gibt es nichts, da muss man einfach sehen, wie viele wirklich diese vorgezogene Rente in Anspruch nehmen. Im Übrigen muss man immer darauf hinweisen, was Herr Gunkel auch sagte, es ist eben keine Rente mit 63 Jahren. Dieses Alter von 63 Jahren schwebt ja nach oben, bis es bei 65 Jahren ist.

Vielleicht noch eine kleine Nebenbemerkung: Wofür ich als Fachmann eingeladen bin, das wissen wahrscheinlich die am besten, die mich eingeladen haben.

Abgeordneter Stegemann (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an Herrn Prof. Dr. Bomsdorf. Viele empfinden es als ungerecht, dass Arbeitslose ohne eigene Beitragszahlung in das System der gesetzlichen Rentenversicherung die Wartezeit erfüllen, während gleichzeitig Zeiten, die mit eigenen freiwilligen Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung unterlegt sind, unberücksichtigt bleiben. Ist es aus Ihrer Sicht sinnvoll, bei der Wartezeit auch Zeiten zu berücksichtigen, für die freiwillige Beiträge gezahlt wurden?

Sachverständiger Prof. Dr. Bomsdorf: Es ist sicherlich nicht ungerechtfertigt, danach zu fragen, warum Zeiten mit freiwilligen Beitragszeiten schlechter behandelt werden als Zeiten der Arbeitslosigkeit. Andererseits muss man zwischen Pflichtbeiträgen und freiwilligen Beitragszahlungen unterscheiden. Aber die freiwilligen Beitragszahlungen tragen natürlich auch zur guten finanziellen Situation der Rentenversicherung bei. Es wäre grundsätzlich denkbar, diese Zeiten einzubeziehen. Aber der Gesetzgeber hat sich für Pflichtbeitragszeiten entschieden. Dann müsste man dies ändern. Für mich wäre die Lösung einfacher, wenn man zum Beispiel eine Stichtagsregelung einführt und/oder die Arbeitslosigkeit nur in geringem Umfang berücksichtigt. Dann hätte man dieses Problem auch etwas stärker vom Tisch. Diejenigen, deren Zeiten mit freiwilligen Beiträgen nicht angerechnet werden, stellen diese Frage zu Recht, aber es ist letzten Endes auch eine politische Entscheidung.

Abgeordneter Stegemann (CDU/CSU): Dann habe ich noch eine Frage an die Deutsche Rentenversicherung Bund. Wie unterscheiden sich freiwillige Beiträge auf der Beitragsseite und auf der Leistungsseite gegenüber Pflichtbeiträgen? Eine weitere Frage: In welchen Fällen und in welchem Umfang wird das Instrument der freiwilligen Beitragszahlung derzeit genutzt?

Sachverständiger Dr. Reimann (Deutsche Rentenversicherung Bund): Wie unterscheiden sich freiwillige Beiträge von Pflichtbeiträgen? Ein entscheidendes Kriterium ist, dass freiwillig Versicherte die Höhe ihrer Beiträge zwischen dem Mindestbeitrag und dem Höchstbeitrag selbst bestimmen können. Der Mindestbeitrag liegt bei rund 85 Euro, der Höchstbeitrag bei 1.124 Euro, was dann eben als versichertes Einkommen der Beitragsbemessungsgrenze entspricht. Hinsichtlich der Wirkung zählen freiwillige Beiträge überall da nicht, wo bei den Wartezeiten auf



Pflichtbeiträge abgestellt wird. Das ist heute schon bei der Wartezeit von 45 Jahren der Fall. Bei den anderen Wartezeiten zählen sie mit. Bei den anderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen zählen freiwillige Beiträge nicht mit. Das gilt vor allen Dingen für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzung für Erwerbsminderungsrente, vor allem wenn man davon absieht, dass es noch Übergangsfälle gibt für Versicherte, die Anfang der 80er Jahre die Voraussetzungen erfüllt haben und dann durch kontinuierliche freiwillige Beitragszahlung diese Anspruchsvoraussetzung weiter erfüllen und aufrecht erhalten können. Bei der Rentenberechnung zählen die freiwilligen Beiträge genauso mit wie die Pflichtbeiträge. Um einen Eindruck zu geben von der Zahl, wir haben rund 320.000 Versicherte, die freiwillige Beiträge zahlen, 88 Prozent davon zahlen den Mindestbeitrag

Vorsitzende Griese: Danke schön. Dann gehen wir wieder über zur Fragerunde der SPD-Fraktion. Frau Mast hat das Wort.

Abgeordnete Mast (SPD): Meine Frage richtet sich an den Deutschen Gewerkschaftsbund. Wir haben hier eine breite öffentliche Debatte über sogenannte Frühverrentungsmöglichkeiten im Rahmen dieses Gesetzes. Mich interessiert zum einen, welche Lösung der Deutsche Gewerkschaftsbund für geeignet hält, um diesem Problem zu begegnen, und auch welche er für verfassungskonform hält, weil wir ja gerade eben auch schon gehört haben, dass beispielsweise verfassungsrechtliche Bedenken bei der Erstattungsregelung im Raum stehen oder Fragen wie eine Stichtagsregelung oder wie eine Ungleichbehandlung von Zeiten der Arbeitslosigkeit. Dazu interessiert mich die Sicht der Gewerkschaften

Sachverständiger Nürnberger (Deutscher Gewerkschaftsbund): Wir halten es für sehr sinnvoll und notwendig und auch für einen wichtigen Baustein dieses Rentenpakets, dass die Zeiten der Arbeitslosigkeit zumindest im eingeschränkten Maße künftig bei dieser Altersrente für besonders langjährig Versicherte berücksichtigt werden, weil es schlicht und ergreifend die Lebenswirklichkeit besser abbildet, was eben in 45 oder auch manchmal 50 Jahren Erwerbstätigkeit passieren kann; da gehört Arbeitslosigkeit mit dazu. Ich möchte auch darauf hinweisen, dass bei Arbeitslosengeld-I-Zeiten überwiegend und aktuell sowieso auch Beiträge bezahlt werden. Das sind echte Beitragszeiten. Ich möchte auch darauf hinweisen, dass ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer öfters von Arbeitslosigkeit bedroht sind. Und vor allem, wenn sie arbeitslos werden, dann sind sie länger arbeitslos. Auch deswegen ist es sinnvoll, dass man diese Zeiten zumindest eingeschränkt berücksichtigt, damit nicht auf den letzten Metern vor der Altersrente diese Erwerbsbiographien teilweise entwertet werden. Außerdem möchte ich darauf hinweisen, dass durch die Berücksichtigung der Arbeitslosenzeiten zusammen mit der Berücksichtigung von Zeiten der Kindererziehung die Chancen von weiblichen Versicherten besser werden, diese Altersrente überhaupt in Anspruch nehmen zu können.

Wir halten ehrlich gesagt auch die Kritik an dieser Altersrente für maßlos und für übertrieben. Es wird keine Frühverrentungswelle geben, allein schon deswegen, weil die

Betroffenen schon heute in die Altersrente gehen dürfen, dann allerdings mit Abschlägen. Wir finden es einfach gerecht, dass Leute, die solange gearbeitet haben, dann eben ohne Abschläge in Rente gehen können. Und wir reden bei der 45/65-Regelung, die es ja schon gibt, über Altersrenten von 1400 Euro bei den Männern und von knapp 1100 Euro bei den Frauen. Das sind gute Renten, das sind überdurchschnittliche Renten, aber das sind bei weitem nicht üppige Renten und es sind vor allem keine lebensstandardsichernde Renten. Insofern finden wir es sehr gut bei diesen Menschen, die die 45 Jahre schaffen, dass künftig die Kürzungen wegfallen.

Sie haben mich nach den Möglichkeiten gefragt, eine etwaige Frühverrentungswelle einzuschränken. Erstens glauben wir nicht, dass massenhaft künftig der Weg gegangen wird, allein schon deswegen, weil der mutwillige Bezug von Arbeitslosengeld schlicht und ergreifend die Lebens Einkommen der Arbeitnehmer einschränkt durch den Arbeitslosengeldbezug, und durch die Sperrzeit, die damit verbunden ist. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden das ganz sicher mutwillig nicht tun. Und wenn es zu einer Frühverrentung kommt mit Hilfe des Arbeitslosengelds, dann wird die Initiative in aller Regel von den Arbeitgebern ausgehen, weil, um es nochmal zu wiederholen, sich die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer das überhaupt nicht leisten können, einfach mal zwei Jahre nur von 60 Prozent des Nettoeinkommens zu leben. Und deswegen sollte man auch die Abwehr von Missbrauch dieser Regelung und die Abwehr von Frühverrentung auf die Arbeitgeber konzentrieren, wenn man denn glaubt, dass es hier ein Problem gibt.

Wir haben den Vorschlag gemacht, die Erstattungsregelung – nicht unbedingt 1:1, wie sie bestand - wieder einzusetzen, sondern weiter zu entwickeln, zu vereinfachen und die Ausnahmen auf das allernötigste Maß zu beschränken. Und natürlich war die Erstattungsregelung am Ende so - wie es im Gesetz stand – verfassungskonform. Daran gibt es überhaupt keine Zweifel. Man kann die Erstattungsregel kombinieren mit weiteren Regelungen, die wir als DGB allerdings nicht wollen und zum großen Teil auch nicht für sachgerecht halten.

Der Stichtag 01.07.2014 ist genannt worden. Den halten wir erstens für verfassungswidrig, weil er schlicht und ergreifend über das gewollte Ziel, Frühverrentung zu verhindern, hinaus zielt. Er benachteiligt auch sämtliche Arbeitslosenzeiten, die deutlich vor dem Rentenzugang angefallen sind, also schießt er über das Ziel hinaus. Insofern verstößt ein Stichtag 01.07.2014 auch gegen das Übermaßverbot. Und er benachteiligt zweitens schlicht und ergreifend jüngere Versicherte. Deswegen sollte man das auf keinen Fall tun.

Ähnlich kritisch sehen wir auch die 5-Jahres-Regelung. Die Anrechnung von Arbeitslosenzeiten auf fünf Jahre zu beschränken, auch das trifft das Ziel, Frühverrentung zu verhindern, gar nicht und benachteiligt außerdem zum Beispiel - ich wiederhole das - möglicherweise Beitragszeiten, die aus dem Arbeitslosengeld I entstanden sind. Am ehesten zielgenau ist der rollierende Stichtag, also immer die zwei letzten Jahre nicht zu berücksichtigen, wenn dort Arbeitslosigkeit vorlag. Das halten wir - ich habe das schon



deutlich gemacht - ebenfalls für überflüssig, aber es scheint uns am ehesten akzeptabel, wenn erstens das mit einer Erstattungsregelung für die Arbeitgeber gegenüber der Bundesagentur verbunden wird und wenn man diese Regelung zweitens auf Arbeitslosigkeitszeiten beschränkt, die dann tatsächlich auch mit einer Sperrzeit behaftet waren, also wo der Arbeitnehmer tatsächlich auch an der Herbeiführung der Arbeitslosigkeit beteiligt war. Am Ende möchte ich dem Gesetzgeber schlicht und ergreifend raten, so wie das auch mal angedacht war, die ersten Jahre dieser Regelung abzuwarten und wenn es wirklich zu Missbrauch kommt, kann man jederzeit diesen Missbrauch auch durch geeignete Regelungen einschränken.

Abgeordneter Dr. Rosemann (SPD): Meine Frage richtet sich an Herrn Dr. Reimann von der Deutschen Rentenversicherung. Ich möchte da zwei Punkte aufgreifen, die jetzt bei Fragen von Kolleginnen und Kollegen und bei darauf erfolgten Antworten eine Rolle gespielt haben. Das erste ist die Aussage, die Herr Gunkel vorhin getroffen hat, dass sich durch die Anrechnung von Arbeitslosenzeiten die Zahl der Anspruchsberechtigten verdoppeln würde. Ich sag mal, das hat uns jetzt hier ein bisschen von den Socken gehauen. Diese Zahlen sind uns nicht bekannt. Vielleicht können Sie da aus Sicht der Deutschen Rentenversicherung zu Stellung nehmen. Das zweite ist die tatsächlich auch inhaltlich spannende Diskussion um die Frage der Berücksichtigung von freiwilligen Beitragszeiten. Da würde ich Sie bitten, doch mal Stellung zu nehmen, inwiefern Sie da Probleme sehen, dass, wenn man die freiwilligen Beitragszeiten berücksichtigen würde, das wieder ein Einfallstor für Frühverrentung wäre, weil ja jeder, der sich freiwillig versichert, lediglich die Mindestbeiträge zahlen muss und sich damit quasi durch einen sehr geringen Beitrag diese Wartezeitjahre erkaufen würde. Also da wäre die Frage, wie Sie dieses Problem aus der Sicht der Deutschen Rentenversicherung einschätzen?

Sachverständiger Dr. Reimann (Deutsche Rentenversicherung Bund): Zu der ersten Frage - glaube ich - hat es ein Missverständnis gegeben. Herr Gunkel hat schon gesagt, er geht davon aus, dass es um die Hälfte mehr sein kann. Infolgedessen sehen wir da gar nicht so einen großen Unterschied in den Zahlen. Wir haben bei denjenigen - ich sagte das ja vorhin schon -, die 45 Jahre aus Beitrags- und Berücksichtigungszeiten haben, und denjenigen, die auch die Arbeitslosigkeit dazu haben, etwa die Verteilung Zwei-Drittel, Ein-Drittel. Insofern passt das mit der Aussage von Herrn Gunkel übereinander. Das ist also keine Verdoppelung, sondern das ist die Hälfte mehr. Insofern glaube ich, ist es ein schlichtes Missverständnis.

Zu der anderen Frage, was passiert bei der Einbeziehung von freiwilligen Beiträgen? In der Tat, das ist wieder der Blick in die Glaskugel, nämlich von Verhaltensänderungen, die dann damit möglicherweise verbunden sind, wenn ich Gestaltungsoptionen aufmache hinsichtlich der Frage der freiwilligen Beitragszahlung, inwieweit die in Anspruch genommen wird. Letztlich werden es die in Anspruch nehmen, die sich von einer solchen Regelung tatsächlich einen entsprechenden Vorteil erhoffen, ob auf kurze oder auf längere Sicht. Insofern können wir belastbare Zahlen an der Stelle nicht liefern. Die Zahl der frei-

willigen Beitragszahler hatte ich eben genannt, sie bewegt sich in der Größenordnung von etwas über 300.000.

Abgeordnete Kolbe (SPD): Das ist eine kurze technische Frage an die DRV Bund. Der Gesetzentwurf versucht ja, in Bezug auf Anrechnung von Kindererziehungszeiten eine Präzisierung, also die Frage zu klären, für welche Kindererziehungszeiten die gesetzliche Rentenversicherung zuständig ist, um Doppelanrechnungen unter anderem zu vermeiden. Halten Sie die im Gesetzentwurf vorgenommene Formulierung für präzise genug? Ist damit ausgeschlossen, dass Beamte und Personen, die eine beamtenähnliche Versorgung erhalten, von der Anrechnung von Kindererziehungszeiten ausgeschlossen sind? Ist das eindeutig und präzise genug? Das ist eine Ja-Nein-Frage oder würden Sie sich eine Präzisierung wünschen?

Sachverständiger Dr. Reimann (Deutsche Rentenversicherung Bund): Ganz kurz: Im Hinblick auf das angestrebte Ziel würden wir uns eine Präzisierung wünschen, weil auf der einen Seite Personen ausgeschlossen würden, die keine gleichwertige Berücksichtigung erhalten und auf der anderen Seite würden Personen nicht mehr ausgeschlossen, obwohl sie einen entsprechenden Anspruch haben. Da wäre eine entsprechende Präzisierung der Regelung wünschenswert.

Vorsitzende Griese: Vielen Dank. Dann gehen wir weiter zur Fragerunde der Fraktion DIE LINKE. Als erstes ist wieder Herr Birkwald dran, bitte sehr.

Abgeordneter Birkwald (DIE LINKE.): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Auch meine Frage geht an die Vertreter der DRV Bund, an Herrn Präsidenten Dr. Reimann und Herrn Dr. Reinke. Meine Herren vorab: Meine Frage enthält drei Unterfragen. Erläutern Sie uns bitte freundlicherweise anhand der im Rentenpaket vorgesehenen Maßnahmen, wie sich diese auf die Rentenanpassung auswirken, insbesondere welche Wirkung der gesamte Faktor zur Berücksichtigung von Altersvorsorgeaufwendungen, also der sogenannte Riester-Faktor, sowie der Nachhaltigkeitsfaktor auf die Rentenanpassung bis zum Jahr 2030 haben werden.

Zweitens: Würden Sie uns bitte jeweils getrennt nach Dämpfungsfaktoren sowie kumulativ informieren, wie hoch voraussichtlich der Wertverlust einer Standardrente im Jahr 2030 ausfallen werden wird?

Drittens und letztens: Wie würden sich die Rentenausgaben sowie der Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung bis zum Jahr 2018 bzw. 2030 entwickeln, wenn der Nachhaltigkeitsfaktor in der Rentenanpassungsformel und die Beitragssatzbegrenzungen nach § 154 SGB VI gestrichen sowie die sogenannte Mütterrente nicht aus Beitragsmitteln, sondern sachgerecht aus Steuermitteln finanziert werden würden? Dankeschön.

Sachverständiger Dr. Reimann (Deutsche Rentenversicherung Bund): Vielen Dank. Kurz und knapp zu der ersten Frage: Wir haben eine Systematik in der Rentenanpassung insgesamt, die darauf zielt, dass Belastungen, insbesondere solche aus der Demographie, aber auch solche aus Leistungsausweitungen, anteilig eben nicht nur von den Beitragszahlern, sondern auch von den Rentnern mitzutragen sind. Das sind diese Rückkopplungsfaktoren, die genannt



worden sind. Infolge dessen ist die Konsequenz aus der Anwendung des Gesetzes, so wie es jetzt im Entwurf vorgelegt ist und aus seiner Finanzierung, dass mit den Leistungsausweitungen, die es ja unstreitig gibt, auf der anderen Seite auch Leistungseinschränkungen verbunden sind. Für die Rentner in der Form, dass wir bis zum Jahr 2030 eine etwa um 1,6 Prozent niedrigere Standardrente haben werden, d. h., dass diese Leistungsausweitungen auf der einen Seite durch Leistungsminderungen für Alle zum Teil gegenfinanziert werden. Diese 1,6 Prozent in der Größenordnung macht in Beträgen in heutigen Werten etwas mehr als 20 € aus und bedeutet unter dem Strich umgerechnet in unserer Werteinheit Entgeltpunkte etwa einen dreiviertel Entgeltpunkt in der Standardrente, den wir bei Fortschreibung sozusagen der Finanzierungsregeln bis zum Jahr 2030 zu gewärtigen hätten. Der größere Teil davon geht auf den Nachhaltigkeitsfaktor, etwa zwei Drittel. Ein Drittel geht auf den Beitragssatzfaktor. Beide führen aber dazu, dass wir bei der Rente mit niedrigeren Anpassungen auf lange Sicht zu rechnen haben.

Wenn wir eine andere Finanzierungsform vorsehen, nämlich die Kostenerstattung für beispielsweise die Kindererziehungszeiten, dann hätten wir in der Tat die Situation, dass zwar das Rentenvolumen ausgeweitet wird, aber nicht das Nettorentenvolumen, weil wir ja die Erstattung haben, und infolge dessen hätten wir diese Rückkoppelung über den Nachhaltigkeitsfaktor nicht. Wenn der Nachhaltigkeitsfaktor insgesamt, nicht nur bezogen auf das Rentenpaket, sondern komplett aus der Formel herausgenommen und die Beitragssatzbegrenzung gestrichen wird - letzteres hat für die Frage jetzt keine Relevanz, weil es da nur um die Obergrenze geht; künftig werden wir uns aber an der Untergrenze bewegen, so dass wir das ausblenden können - und wir eine komplette Steuerfinanzierung der Mütterrente hätten, dann würden wir bis zum Jahr 2030 natürlich zu höheren Ausgaben kommen, weil eben der Nachhaltigkeitsfaktor nicht drin ist. Wir hätten dann einen Beitragssatz von 22,8 Prozent und wir hätten eine Standardrente, die zu diesem Zeitpunkt um etwa 1,1 Prozent, sprich umgerechnet etwa 12,50 € höher läge als im Rentenpaket.

Vorsitzende Griese: Das haben Sie in der Zeit geschafft, wunderbar. Danke schön. Damit gehen wir wieder über zur nächsten Fragerunde, zur Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und da beginnt Herr Kurth. Bitte sehr.

Abgeordneter Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine erste Frage in dieser Runde richtet sich an die Deutsche Rentenversicherung Bund. Herr Prof. Reimann, Sie haben ja jetzt von einem Blick in die Glaskugel gesprochen. Die Bundesregierung allerdings hat auf meine Frage hin geantwortet, sie geht davon aus, dass 200.000 Personen nach den neuen Bedingungen die sogenannte Rente ab 63 in Anspruch nehmen. Das sind 50.000 mehr als bisher. Lässt sich diese Annahme mit den Daten der Rentenversicherung empirisch belegen?

Sachverständiger Dr. Reineke (Deutsche Rentenversicherung Bund): Der Versuch, den Personenkreis zu benennen, der hier die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, ist ein Versuch gewesen, den wir nur machen konnten - und das war auch eine Vorlage für die Kolleginnen und Kollegen im BMAS -, indem wir den Rentenzugang des Jahres 2011

ausgewertet haben. Das war der letzte Rentenzugang, der nicht verzerrt war durch besondere Regelungen. Insofern haben wir dort einen Prozentsatz ermitteln können, aufgrund dessen wir im Analogieschluss haben einschätzen können, wie viele Personen denn tatsächlich diese Voraussetzungen erfüllen. Das ist ein Personenkreis, der in der Tat diesen 150.000 Personen, die auch benannt werden in dem Gesetzentwurf, entspricht.

Die schwierige Frage - das ist jetzt hier mehrfach angesprochen worden - ist: Wie viele Personen können denn aber nun noch zusätzlich kommen? Wie viele können denn in einem höheren Alter, die ursprünglich später kommen wollten, jetzt denn tatsächlich eher diese Rente in Anspruch nehmen? Wer erfüllt dort die Voraussetzungen? Das ist eine ganz schwierige Einschätzungsfrage, die wir auch nicht empirisch wirklich abzählen können. Man könnte sich zwar vorstellen: Schaut doch bitte in die Versicherungskonten, da könnt ihr doch sehen, wer welche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt hat, aber solange noch kein Rentenantrag gestellt wird, haben wir Versicherungskonten, die sind in aller Regel noch nicht geklärt. Von daher können wir es nicht sauber auszählen.

Mit unseren Modellen haben wir auch Größenordnungen versucht abzuschätzen. Von daher können wir diese zusätzlichen 50.000 durchaus als plausibel ansehen. Es mag natürlich sein, dass diese Zahl auch höher ist zu Anfang, aber es ist wirklich ein Schauen in die Glaskugel. Wir können es empirisch nicht verifizieren, aber es scheint uns in den Größenordnungen durchaus nachvollziehbar. Vielleicht ist am Anfang der Effekt der 50.000 eher an der unteren Ecke sozusagen angesetzt, vielleicht kann es dann eine Zahl sein - wir haben da für uns so grob überlegt -, die allenfalls das Doppelte dessen beinhalten kann. Aber wir können das letztlich auch nicht besser einschätzen.

Abgeordneter Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Um das noch einmal festzuhalten: Das ist ein sehr interessantester Punkt. Im Prinzip könnte die Spannweite auch zwischen 50.000 und 100.000 liegen?

Sachverständiger Dr. Reineke (Deutsche Rentenversicherung Bund): Das ist nicht auszuschließen. Aber - um es noch einmal zu sagen - wir haben versucht, ein Potential einzuschätzen und zum Zweiten eine Annahme zu treffen, wie viele Personen von diesem Potential sich tatsächlich so entscheiden. Wenn man zu der zweiten Frage sagt, 100 Prozent des Potentials und wenn man unter allen Unwägbarkeiten das Potential versucht einzugrenzen, dann könnte es sein, dass statt 50.000 da aus unserer ganz vorsichtigen Sicht auch 100.000 werden könnten. Aber das ist wirklich ein Blick in die Glaskugel und soll nur zeigen, dass es denkbar ist, dass es auch ein bisschen mehr wird am Anfang.

Abgeordnete Pothmer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Zum gleichen Fragenkomplex möchte ich fragen, aber diesmal an Herrn Gunkel von der BDA. Die Arbeitgeber haben sehr früh die negativen Wirkungen der Rente mit 63 auf den Arbeitsmarkt und insbesondere auf den Fachkräftebedarf hervorgehoben. Auf welcher Erkenntnisgrundlage sind denn diese Befürchtungen von Seiten der Arbeitgeber geäußert worden?



Sachverständiger Gunkel (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): In der Vergangenheit hat sich immer gezeigt, dass Arbeitnehmer sehr sensibel auf die Einführung bzw. die Abschaffung von Rentenabschlägen reagieren. Als die Rentenabschläge bei vorzeitigem Rentenbeginn zu Beginn der 70er Jahre abgeschafft worden sind, hat es eine enorme Frühverrentungswelle gegeben. Diese Erfahrung zeigt, dass eine gewisse Wahrscheinlichkeit besteht, dass sich dies in einem begrenzten Umfang auch jetzt wiederholen wird.

Vorsitzende Griese: Dann kommen wir zur dritten Befragungsrunde. Wir beginnen wieder mit der CDU/CSU-Fraktion und als Erster fragt Herr Linnemann.

Abgeordneter Dr. Linnemann (CDU/CSU): Wir haben jetzt knapp 90 Minuten über den früheren Renteneintritt gesprochen. Ich möchte gerne einmal den Fokus auf das Thema Weiterbeschäftigung im Rentenalter legen. Allensbach hat eine Umfrage gemacht, dass 20 Prozent der Arbeitnehmer sich vorstellen könnten, auch im Rentenalter länger zu arbeiten. Die Erwerbstätigenquote liegt allerdings bei 7,8 Prozent. Da gibt es also viel Potential. Es gibt auch mittlerweile in Deutschland eine Debatte über das Thema, auch bei uns in der Union, und es liegt ein Vorschlag auf dem Tisch, der da heißt, dass man Befristungen im Rentenalter erlaubt und zweitens die Sozialversicherungsbeiträge, die die Arbeitgeber an die Sozialversicherungsträger Rente und Bundesagentur für Arbeit überweisen müssen, streicht. Meine Frage geht an Herrn Gunkel und Herrn Rauch, also BDA und Bundesagentur für Arbeit. Es gibt drei Fragen in diesem Kontext, die hier debattiert werden: Die eine ist zum Thema Verdrängungseffekte. Wenn man so einen Vorschlag umsetzt, gibt es dann Verdrängungseffekte, dass Jüngere in Zukunft das Nachsehen haben, weil es vermeintlich den Effekt gäbe, Ältere einzustellen? Zweitens: Was kostet dieser Vorschlag? Drittens der Nutzen: Schätzen Sie ein, dass der Nutzen größer ist als die Kosten?

Sachverständiger Gunkel (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Zunächst, noch sinnvoller als Beschäftigung nach der Regelaltersgrenze zu ermöglichen wäre für uns, gar keine Anreize zu geben, vor der Regelaltersgrenze auszusteigen. Und damit sollte am besten auf die abschlagsfreie Rente mit 63 Jahren verzichtet werden. Nichtsdestotrotz ist es natürlich sinnvoll, das Beschäftigungspotenzial für Beschäftigung jenseits der Regelaltersgrenze zu nutzen, also, momentan 65 Jahre und drei Monate. Es gibt in diesem Bereich bereits Beschäftigung. Und es ist auch die Altersgruppe der 65-Jährigen bis 74-Jährigen, in der die Beschäftigung in den letzten Jahren am allerstärksten gestiegen ist - noch stärker als bei den 55- bis 64-Jährigen. Auch da hatten wir schon einen bemerkenswerten Anstieg. Es spricht aber einiges auch im internationalen Vergleich dafür, dass man hier noch mehr machen kann. Insbesondere wissen wir auch, dass die Erwerbstätigkeit, die jenseits der Regelaltersgrenze stattfindet, leider nur in einer Minderheit in Form von sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung stattfindet. Dafür gibt es nach unserer Ansicht vor allem einen wesentlichen Grund. Wir haben nach wie vor eine beklagenswerte Rechtsunsicherheit, dass ein Arbeitgeber, der seinen Be-

schäftigten bis zur Regelaltersgrenze beschäftigt, diesen Beschäftigten nicht noch länger entweder weiterbeschäftigen kann oder, nachdem das Arbeitsverhältnis bereits geendet hat, erneut beschäftigen kann. Da gibt es in der Rechtswissenschaft Unklarheit. Es gibt zwar ein Urteil des LAG Berlin-Brandenburg, das besagt, ja, man kann auch weiter eine vorübergehende Beschäftigung vorsehen, aber das ist sehr umstritten.

Insofern würden wir es sehr gern begrüßen, wenn künftig ein Arbeitgeber seinen Beschäftigten, bei dem das Arbeitsverhältnis auf die Regelaltersgrenze befristet ist, auch weiterhin bei sich beschäftigen kann. Entweder, dass das Arbeitsverhältnis fortgeführt wird, oder, auch das kann sich in der Praxis häufig ergeben, dass man den Arbeitnehmer erneut vorübergehend einstellt. Das kann sein, dass es dem Arbeitnehmer zu Hause langweilig wird, er wieder arbeiten möchte. Es kann genauso sein, dass der Arbeitgeber zum Beispiel, weil die Ersatzkraft ihm abgesprungen ist, einen Bedarf nach Beschäftigung hat. Für uns ist ganz klar, dass hier der Nutzen ganz deutlich überwiegen würde. Allein schon deshalb, wenn zusätzliche Beschäftigung entsteht, ist dies immer vorteilhaft. Zusätzliche Beschäftigung bedeutet mehr Wertschöpfung, und natürlich auch zusätzliches Einkommen von Arbeitnehmern. Auch für die öffentlichen Haushalte ist das positiv, seien es mehr Steuereinnahmen, aber natürlich kann auch die Sozialversicherung von so etwas profitieren.

Nur ein Beispiel, wenn künftig 100.000 Arbeitnehmer – das halten wir für durchaus realistisch –, mit einem Durchschnittsverdienst über das gesetzliche Rentenalter hinaus arbeiten, statt in Rente zu gehen, dann bringt das etwa 1,2 Milliarden Euro zusätzliche Beiträge für die Sozialversicherung. Insofern, zusätzliche Beschäftigung ist auch ein Nutzen für die Sozialversicherung. Grundsätzlich ist es so, dass Arbeitgeber, genauso wie Arbeitnehmer, wenn Beschäftigung nach der Regelaltersgrenze stattfindet, immer Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zahlen. Wir sollten die Diskussion nicht nur über die Rentenbeiträge führen, sondern über Sozialbeiträge insgesamt. Und dabei kommt es nicht darauf an, ob derjenige bereits Rente bezieht oder nicht. Da werden immer volle Beiträge geleistet. Das ist vom Lohn und Gehalt zusammengenommen 17 Prozent.

Wenn ein Beschäftigter bei seinem Arbeitgeber weiterarbeitet, aber noch keinen Rentenantrag stellt, weil zum Beispiel das Beschäftigungsverhältnis bis 66 Jahre andauert, hoffen wir, dass das auch gewährleistet wird, dass das rechtlich möglich ist. Dann zahlen Arbeitgeber und Arbeitnehmer auch weiterhin volle Beiträge zur Rentenversicherung, dementsprechend entstehen auch Rentenanwartschaften. Der Punkt, der auch in der Diskussion ist – Sie hatten ihn erwähnt – geht um den sogenannten isolierten Arbeitgeberbeitrag, der in der Tat insofern ein Kuriosum ist, als dass der Arbeitgeber auch dann Rentenbeiträge zahlen muss, wenn jemand bereits in Rente ist und aus diesen Rentenbeiträgen keine weiteren Leistungsansprüche entstehen. Es ist klar, wenn dieser Beitrag wegfallen würde, dass die Arbeitskosten der Beschäftigung der Rentner sinken würden und die Beschäftigung im Alter von Rentnern dann auch attraktiver würde.



Auf der anderen Seite ist natürlich auch zu sehen, dass dann Beitragsmindereinnahmen die Folge wären, wobei die allerdings nicht so hoch sind, wie das teilweise genannt worden ist. 800 Millionen Euro oder 1 Milliarde Euro, das würde nur dann gelten, wenn man eine solche Regelung auch, was keineswegs zwingend ist, auf Minijobber erstrecken würde. Wenn man das nur auf die Beschäftigung nach der Regelaltersgrenze von Rentnern bezieht, dann sind dies 300 Millionen Euro. Wie insgesamt der Saldo dann für die Sozialversicherung ist, hängt davon ab, in welchem Umfang zusätzliche Beschäftigung gelingt. Denn man muss immer noch sehen, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge werden in jedem Fall geleistet.

Wir glauben, dass angesichts des zunehmenden Arbeitskräfte- und Fachkräftemangels es hier nicht zu Verdrängungseffekten kommt, sondern dass es sich um zusätzliche Beschäftigung handeln wird, gerade in den Fällen, in denen das große Interesse dann auch der Arbeitgeber an diesen Arbeitskräften besteht. Es ist sehr naheliegend, dass das wirklich dringend benötigte Arbeitskräfte sind. Insofern ist es hier klar, es geht um zusätzliche Beschäftigung und nicht um Verdrängung.

Sachverständiger Rauch (Bundesagentur für Arbeit): Es entsteht auf den ersten Blick sicherlich eine Wettbewerbssituation zwischen Älteren und Jüngeren. Ob diese Wettbewerbssituation, und wenn ja, in welchem Umfang, zu Verdrängungseffekten führt, lässt sich von uns nicht beurteilen. Mir sind auch keine Studien unseres Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung dazu bekannt. Wir haben in der Broschüre Perspektive 2025, in der wir uns mit dem Thema Fachkräfte, also Entwicklung des Erwerbspersonenpotentials und daraus resultierendem Fachkräftemangel, auseinandergesetzt haben, das Thema Beschäftigung von älteren Menschen als einen wesentlichen Hebel zur Bewältigung der Herausforderung des Fachkräftebedarfs beschrieben. Dazu gehört auf der einen Seite sicherlich das Thema Erwerbsquote der Älteren bis zur Rente, auf der anderen Seite genauso aber auch in der politischen Diskussion die Frage, kann man Beschäftigung nach der Rente im Sinne von Fachkräftepotential weiter nutzen und fortführen? Insofern ist die Frage des Verdrängungseffekts von unserer Seite aus den Erfahrungen vergangenheitsbezogen nicht seriös zu beurteilen.

Was die Frage der Kosten für die Arbeitslosenversicherung betrifft, ist es weitgehend neutral, weil ab dem Zeitpunkt, wo eine gesetzliche Altersrente eintritt, ja keine Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung mehr per Gesetz zur Verfügung stehen.

Abgeordnete Schimke (CDU/CSU): Ich möchte noch einmal ganz kurz den Blick auf das Thema Arbeitslosigkeit lenken. Die Anerkennung von Arbeitslosenzeiten ist ja ein Novum im Gesetzentwurf. Meine Frage richtet sich an Herrn Gunkel und an Herrn Dr. Reimann von der Deutschen Rentenversicherung. Wie bewerten Sie diesen Schritt mit Blick auf das Selbstverständnis unseres Rentenversicherungssystems ganz allgemein? Und konkret, Herr Gunkel, Sie hatten erst einen festen Stichtag vorgeschlagen. Meine Frage auch an Sie. Wie stellen Sie sich den verfassungsrechtlichen Bedenken, die hier bereits heute geäußert wurden?

Sachverständiger Gunkel (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Wir halten es generell für falsch, dass Zeiten der Arbeitslosigkeit auf die Wartefrist von 45 Jahren angerechnet werden. Die Rentenversicherung ist ja als vorleistungsbezogene Rentenversicherung gegründet worden, in der sich die Erwerbsbiographie darstellt. Die Altersrente für besonders langjährig Versicherte hatte ihre eigene Begründung darin, dass Zeiten der Beschäftigung und der harten Beschäftigung, wie es formuliert worden ist, besonders berücksichtigt werden. Dazu passt Arbeitslosigkeit nicht, und das wird auch in Folge der zusätzlichen Berücksichtigung von Zeiten der Arbeitslosigkeit zu einer Ausweitung der Zahl der Berechtigten führen. Um das klarzustellen und das Missverständnis auszuräumen: Die Bundesregierung selbst hatte in einer Antwort, Staatssekretär Asmussen hat das zum Ausdruck gebracht, dass, wenn Zeiten der Arbeitslosigkeit nicht im Gesetzentwurf vorgesehen auf die Wartezeit von 45 Jahren angerechnet würden, dann die Zahl der Berechtigten ein Drittel geringer wäre, also zwei Drittel des Wertes, den es sonst hat. Um von zwei Dritteln auf drei Drittel zu kommen, nämlich die Zahl, die sich nach dem Gesetzentwurf ergibt, dann haben Sie eine Erhöhung um die Hälfte. Nach den Zahlen der Bundesregierung ist es so, dass sich die Zahl der Anspruchsberechtigten durch die Berücksichtigung der Arbeitslosigkeit um die Hälfte erhöht. Ich habe eben nur das wiedergegeben, was die Einschätzung der Bundesregierung ist. Insofern ist es eine deutliche Ausweitung. In der Tat, die Stichtagsregelung, konkret die Stichtagsregelung 1. Juli oder 1. Januar 2014, wäre diejenige, die unter den diskutierten Vorschlägen am weitesten hier eine Begrenzung vorsehen würde und die auch die schon manchmal diskutierte, sicherlich eher als Spezialfall liegende Konstellation, vorgeschaltete Arbeitslosigkeit und nachfolgenden abschlagsfreien Rentenbezug, am wirkungsvollsten ausschließen würde.

Die diesbezüglichen Ausführungen zur Frage der Verfassungsmäßigkeit einer solchen Stichtagsregelung sind von Bundesinnenministerium, Bundesjustizministerium und Bundesarbeitsministerium ja inzwischen dahingehend auch in öffentlicher Veranstaltung klargestellt worden, dass es auf die Begründungen ankommt. Wenn die Begründung entsprechend richtig gewählt wird, dann ist eine Stichtagsregelung auch verfassungsgemäß möglich und umsetzbar. Insofern ist eine Stichtagsregelung für uns auch eine sinnvolle Option, wie man hier eine Begrenzung der Anrechnung von Zeiten der Arbeitslosigkeit vornehmen kann.

Sachverständiger Dr. Reimann (Deutsche Rentenversicherung Bund): Bei der Regelung der 45 Jahre muss man sehen, dass heute schon andere Lohnersatzzeiten mit einbezogen sind, wie Krankengeld, Schlechtwettergeld, Kurzarbeitergeld, weil eben für diese Zeiten auch anteilig Beiträge entrichtet worden sind. In diesen Kontext würde sich die Regelung auch einordnen lassen Arbeitslosengeldzeiten mit entsprechender Beitragszahlung mit in die Anwartschaftsermittlung aufzunehmen. Die darüber hinausgehenden Fragen zu der Verfassungsmäßigkeit bezogen sich - wenn ich das richtig verstanden habe - mehr auf die Zeiten, für die keine Beiträge entrichtet worden sind. Da



wäre man dann in der Tat auf einer noch mal anderen Diskussionsebene.

Abgeordnete Eckenbach (CDU/CSU): Ich würde ganz gerne diesen Komplex, der sehr spannend ist, aber trotzdem jetzt gerne verlassen, um auch in der Chronologie zu bleiben, dessen, was wir vereinbart haben. Ich habe noch mal eine Frage an die Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands. Es wurde die ganze Zeit davon gesprochen, dass wir immer eine Gerechtigkeitslücke schließen müssen, wenn es darum geht, auch für Mütter, die vor 1992 ihre Kinder zur Welt gebracht haben, und dass wir hier das Rentensystem ändern müssen. Gleichwohl wissen wir aber heute, dass wir eine ganz neue Generation von Frauen haben. Wir wissen, dass auch Frauen heute im Beruf sind, die eine hohe Hochschulbildung haben, aber durchschnittlich 22 % weniger verdienen, als es denn dann auch die Männer tun. Das ist nun mal halt eben so. Sie schreiben auch - und ich komm noch mal auf ihre Stellungnahme zurück -, dass Sie hier noch mal den besonderen Fokus darin sehen, dass man auch Erwerbsbiografien insofern ein wenig mit dem Einstieg ins Rentenalter ändern kann. Insofern nämlich, wenn es darum geht, auch Kindererziehungszeiten anzuerkennen vor 1992. Es sind Frauen, die auch jetzt im Beruf sind, die dann aber ins Rentenalter kommen und vor 1992 ihre Kinder geboren haben. Gute Ausbildung, aber niedrigeres Lohnniveau. Vielleicht können Sie dazu noch mal etwas sagen und Ausführungen machen. Mir geht es nämlich nicht immer nur darum, dass wir sagen, das ist eine Gerechtigkeitslücke, die wir schließen müssen. Die Gerechtigkeitslücke müssen wir dadurch schließen, dass wir eben auch den Lohn angleichen. Wir könnten das vielleicht ein wenig schließen, wenn wir auch über die Mütterrente reden. Dazu hätte ich dann gerne von Ihnen ein paar Ausführungen.

Sachverständige Opladen (Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands): Ich stimme Ihnen zu, dass die Gerechtigkeitslücke nicht nur bei den Frauen, die vor 1992 Kinder geboren haben, besteht, sondern sie hält später auch an. Wir stellen fest, dass auch trotz besserer Kinderbetreuung und besserer Möglichkeiten des Wiedereinstiegs die Zeiten der Erwerbsunterbrechung und des dann wiederfolgenden Wiedereinstiegs bei den Frauen immer noch spürbare Einbußen an Lohn und Gehalt mit sich bringen. Ich nenne das Stichwort Equal Pay, den wir immer noch aus diesem Grund haben. Deshalb gibt es diese Dinge wie Wiedereinstieg in die Erwerbstätigkeit unter ungünstigeren Bedingungen, und es werden auch in den nächsten Rentengenerationen immer noch die durchschnittlichen Alterseinkünfte unter denen der Männer liegen. Deswegen ist - grundsätzlich gesehen - die Anerkennung der vor 1992 Geborenen durch einen weiteren Rentenpunkt auch für die anderen Mütter heute wichtig. Es ist eine große Gerechtigkeitslücke, die hier geschlossen werden muss.

Vorsitzende Griese: Dann haben wir noch Zeit für eine Frage. Herr Weiß ist der Spezialist für die kurzen Fragen. Er kann die Zeit dafür jetzt nutzen, das hat eben auch schon geklappt.

Abgeordneter Weiß (Emmendingen)(CDU/CSU): Meine Frage richte ich an Herrn Stieffermann. Wie sehen Sie eigentlich die Auswirkungen des Rentenpakets auf den

Bereich der betrieblichen Altersversorgung, und vor allen Dingen, wie sieht es eigentlich bei Leistungen der betrieblichen Altersversorgung aus, wenn ich mit 63 vorgezogen in Rente gehe?

Sachverständiger Stieffermann: Frau Vorsitzende, Herr Weiß, auch Betriebsrenten können vorzeitig bezogen werden. Das führt dazu, dass Betriebsrenten länger bezogen werden nach kürzerer Finanzierungsphase. Das hat Auswirkungen in Form von Abschlägen, die versicherungsmathematisch berechnet in der Größenordnung bei 0,5 Prozent pro Monat vorzeitigem Bezugs liegen. Das kann aber abhängig sein von dem jeweiligen System und der jeweiligen Finanzierung. Insofern bin ich froh, in dem Art. 3 des Gesetzes zu sehen, dass die hier vorgesehene Regelung für die gesetzliche Rentenversicherung abschlagsfreier Bezug der Rente mit Alter 63 in der betrieblichen Altersversorgung nicht nachvollzogen werden muss. Das führt dazu, dass keine zusätzlichen Kosten entstehen, keine zusätzliche Bürokratie entsteht, dass wieder das Prinzip hergestellt wird, arbeitsrechtliche Regelungen entscheiden darüber, wann und in welcher Höhe Betriebsrenten bezogen werden.

Vorsitzende Griese: Vielen Dank. Dann kommen wir wieder zur Fragerunde der SPD-Fraktion und beginnen mit Frau Kolbe, bitte sehr.

Abgeordnete Kolbe (SPD): Ich habe eine Frage an die DRV Bund. Die Regierungsfaktionen sind ja ganz eindeutig der Auffassung, dass Erziehungsleistung von Müttern und Vätern von vor 92 geborenen Kindern deutlich besser zu würdigen ist. Wenn man sich das einmal im innerdeutschen Vergleich, also im Ost-West-Vergleich anschaut, dann sieht man, dass die Verteilungswirkung dieser Maßnahme aber durchaus unterschiedlich ist. Wir haben dazu in einigen Zeitungen einige Schauermärchen lesen können, was Anrechnung von Erwerbsarbeit auf diesen zusätzlichen Entgeltpunkt angeht. Vielleicht könnten Sie kurz allgemein skizzieren, wie Sie die Verteilungswirkung der sogenannten Mütterrente auf Ost und West sehen.

Ich möchte das noch ein bisschen konkretisieren: Können Sie z. B. eine Aussage machen über diejenigen, die im Jahr 2012 in die Rente gegangen sind, wenn man unterstellt, dass damals schon das Gesetz in Kraft gewesen wäre? Was für eine Auswirkung hätte das auf diesen zweiten Entgeltpunkt, die sogenannte Mütterrente, bei wie viel Prozent ungefähr hätte es eine Kappung gegeben? Was ich viel interessanter finde: Wie hoch ist denn diese Kappung? Haben dann die Frauen gar nichts von der sogenannten Mütterrente, die gearbeitet haben, oder wie stellt sich das aus Ihrer Sicht dar?

Sachverständiger Dr. Reimann (Deutsche Rentenversicherung Bund): Grundsätzlich erst einmal ist es so, dass sowohl in Ostdeutschland wie in Westdeutschland die Versicherten, für die Kindererziehungszeiten angerechnet werden, so gestellt werden, als ob sie ein Jahr versicherungspflichtiges Arbeitsentgelt bezogen hätten. Sprich, es gibt einen Entgeltpunkt, Ost wie West, der gegenwärtig noch unterschiedlich bewertet wird. Einmal mit dem aktuellen Rentenwert West, der oberhalb von 28 € liegt und im aktuellen Rentenwert Ost mit über 26 €. Diese Werte



haben sich schon angeglichen und werden sich durch die jetzige Rentenanpassung noch weiter angleichen, weil die Anpassung Ost höher ausfällt als West. Das wird auch in der Zukunft so sein, so dass - die Lohnangleichung unterstellt - wir tatsächlich zu einer gleichen Bewertung kommen. Heute haben wir diese unterschiedlichen Werte. Die Frage ist jetzt: Wenn Erwerbseinkommen mit Kindererziehungszeit zusammentrifft, wann tritt die Kappung durch die Beitragsbemessungsgrenze ein und in wie vielen Fällen?

So konkret, wie Sie es gefragt haben auf dieses zweite Jahr, können wir das aus den Daten nicht ermitteln. Wenn wir das erste Jahr sozusagen zu Grunde legen und übertragen und sagen, beim zweiten könnte es genauso sein, dann hätten wir eine Betroffenheit in einzelnen Monaten in den neuen Bundesländern von etwa 70 Prozent – allerdings einen durchschnittlichen Betrag der Minderung von 7,5 Prozent, was etwa 1,70 € ausmacht. Das heißt, es wird zu entsprechenden Zusammentreffensfällen kommen, die dann dazu führen, dass die Beitragsbemessungsgrenze die Obergrenze darstellt. Aber der Betrag wird in der Regel doch relativ begrenzt sein, der dort gemindert wird. Auch in den alten Bundesländern haben wir im Übrigen solche Fälle, wo Zusammentreffen von Einkommen mit Kindererziehungszeit zu einer entsprechenden Kappung führt.

Abgeordnete Kolbe (SPD): Mich würde nochmals die doch sehr lebendige Diskussion zur Finanzierung der Mütterrente interessieren. Wir haben schon einige Meinungen dazu gehört. Mich würde insbesondere noch die Meinung von Prof. Bäcker und des DGB interessieren. Welche Form der Finanzierung der Mütterrente halten Sie für systematisch und verteilungspolitisch am besten, am sachgerechtesten?

Sachverständiger Prof. Dr. Bäcker: Vielen Dank für die Frage. Bei der weiteren Anerkennung von Kindererziehungszeiten für Geburten vor 1992 handelt es sich, so denke ich, selbstverständlich um allgemeine gesellschaftspolitische Aufgaben. Dies auch deshalb, weil Personen davon auch profitieren sollen, die aber nie zur Rentenversicherung beigetragen haben, also beispielsweise Selbstständige oder Angehörige freier Berufe. Wenn und weil das so ist, müsste aus meiner Sicht die sogenannte Mütterrente voll steuerlich finanziert werden. Das ist ein Gebot auch der Verteilungsgerechtigkeit, weil bei einer Steuerfinanzierung ganz andere Personen herangezogen werden als bei einer Beitragsfinanzierung, wo ja allein die Beitragsleistung gedeckelt ist bis zur Beitragsbemessungsgrenze.

Sachverständiger Nürnberger (Deutscher Gewerkschaftsbund): Die falsche Finanzierung der sogenannten Mütterrente ist in der Tat der große Wermutstropfen an diesem Paket. Wir reden immerhin über 6,5 Mrd. Euro, die im Jahr zu Lasten des Beitragszahlers gehen. Auch wenn ich anerkenne, dass mittelfristig dann in einem geringfügigen Maße ein Ausgleich stattfindet. Und warum ist das so problematisch? Erstens möchte ich nochmal klarmachen, was das bedeutet. Das bedeutet schlicht und ergreifend, wenn eine Mutter einen Sohn hat, der Beamter wurde, und eine Tochter, die versicherungspflichtig ist, dann bezahlt künftig die versicherungspflichtige Tochter die Mütter-

rente ihrer Mutter mit und der beamtete Sohn zahlt das nicht. Und wenn man dieses Beispiel einfach mal benennt, dann ist relativ klar, wie ungerecht das am Ende wird. Es wurde auch schon auf die Auswirkung der Mütterrente – als der finanziell schwerwiegendste Punkt – auf das Rentenniveau hingewiesen, da das Rentenniveau ohnehin sinkt und zwar unweigerlich bei Leistungsverbesserungen, solange man an der Rentenformel nichts tut.

Wenn die Beitragszahler eh mit bezahlen, ist die Steuerfinanzierung auch aus diesem Grunde so notwendig, um die Beitragszahler und Rentner nicht doppelt zu belasten. Wir haben und wir brauchen Finanzierungsspielräume. Wir haben als DGB, aber auch andere, darauf hingewiesen, dass man unter anderem bei den Erwerbsminderungsrenten eigentlich größere Schritte gehen müsste, als jetzt getan werden. Man hätte diese Spielräume, wenn man die Mütterrente richtig finanzieren würde. Ich möchte auch daran erinnern, dass der DGB mit seinem sogenannten DGB-Modell ja auch einen Vorschlag gemacht hat, wie man innerhalb der Beitragssatzobergrenze von 22 Prozent zu Leistungsverbesserungen kommen kann. Allerdings, auch das funktioniert natürlich nur, wenn der Bund die volle Verantwortung für die besseren Kindererziehungszeiten übernimmt.

Abgeordnete Schmidt (SPD): Ich möchte nochmal das Thema wechseln und hätte eine Frage sowohl an den Sozialverband Deutschland als auch an den DGB, die Erwerbsminderungsrente betreffend. Ich hätte gerne von Ihnen eine grundsätzliche Beurteilung und Einschätzung der im Gesetz vorgesehenen Verbesserung in der Erwerbsminderungsrente vor dem Hintergrund des Rückgangs der Entwicklung der Höhe der Erwerbsminderungsrente in den letzten Jahren. Aber auch mit einem Blick nach vorne und der Frage, ob wir durch die sogenannte Günstigerprüfung und die Verlängerung der Zurechnungszeiten auch zu einer spürbaren Erhöhung der Erwerbsminderungsrente kommen.

Sachverständiger Hoenig (SoVD – Sozialverband Deutschland e. V.): Ganz allgemein kann ich für den Sozialverband sagen, dass wir die Leistungsverbesserungen die das Gesetz im Bereich der Erwerbsminderungsrenten vorsieht, grundsätzlich begrüßen. Sie haben ja die beiden Regelungen genannt, einmal die Verlängerung der Zurechnungszeiten, andererseits der Ausschluss. Man will erreichen, dass gesundheitsbedingte Einkommenseinbußen in den letzten vier Jahren sich nicht mehr schlechter oder sich künftig negativ auf die Erwerbsminderungsrente auswirken. Beides ist aus unserer Sicht sehr zu begrüßen.

Auf der anderen Seite sehen wir, dass mit den Vorschlägen das hohe Armutsrisiko, was bei Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentnern ja heute schon besteht, nur zum Teil gelöst wird. Es bleibt das Problem, dass der Gesetzentwurf keine Lösung für den Rentenbestand vorschlägt. Hier würden wir uns eine Lösung wünschen, die auch Bestandsrentnerinnen und Rentner, vor allem diejenigen, die bereits von hohen Abschlägen betroffen sind, leistungsrechtlich besser stellen. Insofern würden wir an dieser Stelle auch noch mal empfehlen, die Abschläge bei Erwerbsminderungsrenten abzuschaffen, und zwar nicht nur für die Neuzugangsrentner, sondern auch für den



Rentenbestand. Man könnte auch darüber nachdenken, ob man diese Zurechnungszeitlösung, also die Verlängerung der Zurechnungszeit über eine Pauschalzuschlagslösung auch für Bestandsrentnerinnen und –rentner bei der Erwerbsminderungsrente einführt. Alles in allem sehen wir in diesem vorliegenden Gesetzentwurf wirklich einen guten und richtigen Schritt nach vorn, aber es bleibt dabei, dass bei den Erwerbsminderungsrenten ein wichtiger Handlungsbedarf besteht, der gelöst werden muss.

Sachverständiger Nürnberger (Deutscher Gewerkschaftsbund): Dem können wir uns anschließen. Die Durchschnittsrente liegt momentan bei der vollen Erwerbsminderungsrente bei 640 Euro. Die Leistungsverbesserung, die wir jetzt zu erwarten haben, bringt ungefähr nach Auskunft der Rentenversicherung 40 Euro im Durchschnitt. Das heißt, wir sind noch lange nicht sicher oberhalb der Grundsicherung. Deswegen habe ich auch gesagt, dass wir noch nicht am Ende der Rentenpolitik sind. Es gibt verschiedene Lösungen. Wir schlagen zum Beispiel vor, dass man die Günstigkeitsprüfung noch erweitert, indem man nicht nur den Durchschnitt der Zurechnungszeit verbessert, sondern auch die Bewertung der vier Jahre selbst. Das sind die sogenannten beitragsgeminderten Zeiten. Das würde auch sehr zielgenau den richtigen Leuten, die sehr geringe Einkommen haben, noch einmal helfen.

Über die Abschlüsse hat Herr Hoenig alles gesagt, was zu sagen ist. Es ist und bleibt systemwidrig, sie vorzunehmen. Und worüber wir auch nachdenken – und gerne auch mit Ihnen nachdenken als Gesetzgeber –, ist, wie man die Erwerbsminderungsrente teilhabeorientierter ausgestalten kann, indem man bei Leuten, die teilweise noch erwerbsfähig sind, die Rahmenbedingungen so schafft, dass man die Erwerbsminderungsrente bzw. -leistung und Erwerbstätigkeit besser kombinieren kann. Das geht in die Richtung, die auch Herr Welti vorher angedeutet hat.

Vorsitzende Griese: Vielen Dank. Damit schließen wir diese Runde und gehen weiter zur Befragungszeit der Fraktion DIE LINKE. und Frau Krellmann beginnt.

Abgeordnete Krellmann (DIE LINKE.): Meine Frage richtet sich an Herrn Schäfer von der Arbeitnehmerkammer in Bremen. Herr Schäfer, wie wirkt sich denn der Nachhaltigkeitsfaktor auf jene Rentnerinnen und Rentner aus, die von der Mütterrente profitieren werden? Darüber hinaus beziffern Sie uns bitte anhand einer Standardrentnerin den anteiligen Verlust, an dem durch die Mütterrente zusätzlich gewährten Entgeltpunkt. Wie würde sich die Leistungsverbesserung durch die Mütterrente bei den Rentnerinnen, die zwar Kinder erzogen haben, aber die von den Leistungsverbesserungen nicht profitieren, weil ihre Kinder nach dem 31.12.1991 geboren wurden, finanziell auf die Rente auswirken?

Sachverständiger Schäfer (Arbeitnehmerkammer Bremen): Grundsätzlich würden die Mütter – das wurde auch schon mehrfach gesagt –, die die zusätzlichen Erziehungsleistungen bekommen, im Westen 28,61 Euro ab Juli bzw. im Osten 26,39 Euro pro Kind und pro Monat brutto mehr bekommen. Davon gehen gegebenenfalls Abschläge, Sozialversicherungsbeiträge und Steuern noch runter, aber das ist grundsätzlich diese Größenordnung. Bei einer Standardrentnerin, das hat die Rentenversicherung eben selbst

auch schon erwähnt, müsste man auf Grund der Niveausenkung, die sich aus dem Rentenpaket ergibt, davon ausgehen, dass 20 Euro – und ich glaube, man muss da noch berücksichtigen, was der Beitragssatzfaktor macht –, also eher über 20 Euro bei einer Standardrente 2030 unter dem Niveau wäre. Das heißt, bei einer Standardrentnerin mit einem Kind werden Dreiviertel der zusätzlichen Rentenleistung de facto durch die Niveausenkung wieder kompensiert. Es würde also erst ab zwei Kindern zu einem nennenswerten Mehr bei diesen Frauen kommen können.

Relativ perfide würde es an der Stelle bedeuten, wenn eine Standardrentnerin nach 1992 oder ab 1992 Kinder bekommen hat, dann bekommt sie natürlich keine höheren Kindererziehungszeiten, aber sie bekommt durchaus dann 20 Euro weniger Rente im Monat. Das heißt, sie bezahlt die Erziehungsleistung der Rentnerinnen mit Kindern vor 1992 mit. Das ist einer der Gründe, warum die Arbeitnehmerkammer auch immer wieder darauf hinweist, dass der Nachhaltigkeitsfaktor an der Stelle definitiv zu merkwürdigen Umverteilungseffekten führt.

Abgeordneter Birkwald (DIE LINKE.): Meine Frage geht an den Deutschen Gewerkschaftsbund. Nachdem die Angleichung des aktuellen Rentenwerts Ost an den aktuellen Rentenwert, wohl auch in dieser Legislaturperiode auf die lange Bank geschoben werden wird, wäre aus Ihrer Sicht zumindest eine bundeseinheitliche Bewertung der Kindererziehungszeiten in Ost und West auf der Grundlage des aktuellen Rentenwertes geboten – wie dies im Übrigen von der Regierungsfraktion SPD in der vergangenen Legislaturperiode vorgeschlagen wurde?

Sachverständiger Nürnberger (Deutscher Gewerkschaftsbund): Immerhin haben wir im Koalitionsvertrag eine relativ ernsthafte Ankündigung, dass man sich diesen Problemen der Angleichung der aktuellen Rentenwerte annehmen möchte. Wir werden als Deutscher Gewerkschaftsbund auch darauf dringen. Sie sprechen aber dieses Problem an, dass pauschal bewertete Zeiten auch unterschiedlich bewertet werden. Das gilt nicht nur für die sogenannte Mütterrente, das gilt auch für andere sehr wichtige Leistungen. Bei der Pflege haben wir dasselbe. Wir haben die Zeiten bei Bundeswehr und Zivildienst, die auch unterschiedlich behandelt werden. Da haben wir schon in der letzten Amtsperiode immer wieder darauf hingewiesen, dass man, in einem Vorgriff auf eine endgültige Lösung, diese Zeiten besser bewerten könnte.

Man muss auch darauf hinweisen, dass es jetzt finanziell auch nicht mehr so dramatisch gewesen wäre, weil es ein niedriger dreistelliger Millionenbetrag gewesen wäre, der im Gesamtrahmen wahrscheinlich auch leistbar gewesen wäre – vor allem dann und nur dann, wenn man es auch richtig finanziert hätte, nämlich über Bundeszuschüsse, weil hier zwei gesamtgesellschaftliche Aufgaben zusammenkommen, nämlich die Frage der gleichen Lebensverhältnisse Ost/West und die Anerkennung von Erziehungsleistungen.

Vorsitzende Griese: Wir kommen nun zur Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Herr Kollege Kurth bitte.

Abgeordneter Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe an die Deutsche Rentenversicherung Bund, Herr Dr.



Reinke wird es wahrscheinlich sein, noch einmal eine Frage zu den Verteilungswirkungen. Über Steuerfinanzierungen haben wir ja jetzt noch einmal gesprochen. Wie würde sich das Nettoarbeitsentgelt, beziehungsweise die Nettostandardrente, im Jahr 2030 entwickeln, wenn die Mütterrente und die abschlagsfreie Rente ab 63 Jahren aus Steuermitteln finanziert werden? Und, wenn, wie wir das als GRÜNE wollen, auch die Abschläge bei den Erwerbsminderungsrenten gestrichen werden würden?

Sachverständiger Dr. Reineke (Deutsche Rentenversicherung Bund): Unter den genannten Annahmen, die ich jetzt nicht wiederholen will, hätten wir eine Nettostandardrente, die um gut ein Prozent höher läge als im Rentenpaket. Der Betrag läge nach heutigen Werten etwa bei 12,50 Euro zusätzlich. Der Beitragssatz läge um 0,3 Prozentpunkte niedriger, eben auf Grund der Steuerfinanzierung für die Mütterrente, und das Nettorentenniveau um 0,4 Prozentpunkte höher.

Abgeordnete Müller-Gemmeke (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine Frage geht an die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände und an Prof. Dr. Felix Welti. Es geht noch einmal um das Thema Frühverrentung und das Ausmaß der Inanspruchnahme der Rente mit 63 Jahren. Das Ausmaß liegt nicht nur an den Beschäftigten, sondern die Arbeitgeber haben durchaus auch einen Einfluss darauf. Sie können Tendenzen durchaus forcieren, wie es in der Vergangenheit schon einmal war, oder Sie können der Tendenz aber auch entgegenwirken. Meine Frage ist, wie hoch ist denn die Bereitschaft der Arbeitgeber, alters- und altersgerechte Arbeitsbedingungen anzubieten, also Anreize zu geben, dass die Beschäftigten nicht früher in Rente gehen? Was wäre dafür notwendig, Stichwort, was kann man bei Flexibilität von Arbeitszeiten oder wie kann man Stress vermindern? Was wäre notwendig?

Sachverständiger Gunkel (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): In der Tat, die Arbeitgeber haben ein sehr hohes Interesse, die Beschäftigung Älterer zu erhöhen. Wir haben selbst den Paradigmenwechsel zu mehr Beschäftigung Älterer vor 15 Jahren angestoßen. Wir sind da auch sehr erfolgreich. Seit dem Jahr 2000 haben wir einen extremen Anstieg der Erwerbstätigenquote bei Älteren. Wir hatten 2000 eine Erwerbstätigenquote von knapp 20 Prozent, inzwischen liegen wir bei knapp 50 Prozent, und die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung hat sich nochmals überproportional entwickelt. Da hatten wir seit dem Jahr 2000 einen Anstieg von 11 Prozent auf knapp 30 Prozent, inzwischen also fast eine Verdreifachung.

Die Arbeitgeber haben sehr viel getan, um die Beschäftigung Älterer zu ermöglichen. Grundsätzlich ist es nur so, wenn zusätzliche Anreize gegeben werden, abschlagsfrei in Rente zu gehen, dann reagieren die Arbeitnehmer nach allen Erfahrungen, die wir bislang mit Rentenabschlägen haben, auch sehr darauf und nehmen vorzeitige Renten in Anspruch. Den Rentenanspruch stellt immer noch der Arbeitnehmer ganz allein. Ich wehre mich auch gegen die Feststellung, dass der Arbeitgeber hier bei Frühverrentung oder vorzeitigem Rentenbeginn immer mit im Spiel wäre.

Nehmen Sie zum Beispiel den Fall: Wir haben heute Altersteilzeitverträge, die auf Grund von Vertrauensschutz-

regelungen auf das 62. Lebensjahr abgeschlossen wurden. Wenn ein solches Altersteilzeitverhältnis endet, ist sehr naheliegend, dass ein Arbeitnehmer jetzt zumindest überlegt, ob er nach Ende des Altersteilzeitverhältnisses, anstatt in die abschlagsbehaftete Rente zu gehen, ein Jahr Arbeitslosigkeit dazwischen schiebt, um dann mit 63 Jahren dann in die abschlagsfreie Rente gehen zu können, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Nehmen Sie den Fall eines planmäßig befristeten Beschäftigungsverhältnisses, auch hier hat der Arbeitgeber keinen Anteil daran, wenn das Beschäftigungsverhältnis endet. Wir tun sehr viel, um Beschäftigung im Alter zu ermöglichen. Wie gesagt, es ist immer noch der Arbeitnehmer, der den Rentenanspruch stellt.

Sachverständiger Prof. Dr. Welti: Ob die Arbeitgeber das tun, ist nicht nur allein ihre Sache, sondern es ist ja auch rechtlich geboten, denn insbesondere die Gleichbehandlungsrahmenrichtlinie der Europäischen Union und die Behindertenrechtskonvention fordern ja eine behinderungs- und leistungsgemindertengerechte Beschäftigung. Der Gesetzgeber hat hier schon einiges getan, um das umzusetzen, aber noch nicht genug. Insofern ist die Frage der individuellen und kollektiven arbeitsrechtlichen Instrumente auf der Tagesordnung. Zum Beispiel brauchen wir ein Mitbestimmungsrecht über das betriebliche Eingliederungsmanagement. Das ist nicht hinreichend geklärt. Das ist ein Instrument, mit dem entsprechende Maßnahmen für den einzelnen Beschäftigten auch in den Betrieben gut forciert werden können.

Vorsitzende Griese: Damit haben wir drei ausführliche Runden durch mit interessanten Fragen und Antworten und haben jetzt noch für die ganz drängenden übrig gebliebenen Fragen sechs Minuten und sechs Wortmeldungen. Mal schauen, wie wir das in der Zeit hinkriegen. Als erstes hat sich noch Herr Helfrich von der CDU/CSU-Fraktion gemeldet.

Abgeordneter Helfrich (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an den Deutschen Gewerkschaftsbund, an Herrn Nürnberger. Mit der Einführung der abschlagsfreien Rente mit 63 werden in Zukunft mehr Rentnerinnen und Rentner vor der gesetzlichen Regelaltersgrenze unter die Hinzuverdienstgrenze fallen. Vor diesem Hintergrund interessiert mich Folgendes: Halten Sie es für opportun, die seit September 2010 geltende Übergangsregelung, nach der Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und auch von Mitgliedern von Kommunalparlamenten als nicht zu berücksichtigender Hinzuverdienst gewertet werden, über den 30. September 2015 hinaus zu verlängern bzw. zu entfristen?

Sachverständiger Nürnberger (Deutscher Gewerkschaftsbund): Diese spezielle Frage konnte ich im Vorfeld nicht wirklich prüfen. Aber grundsätzlich ist klar: Ehrenamtliche Bürgermeister üben eine sehr wichtige ehrenamtliche Tätigkeit aus. Wir haben übrigens ähnliche Probleme mit Selbstverwalterinnen und Selbstverwaltern in der sozialen Selbstverwaltung, also Rentenversicherung, Krankenversicherung usw. Da stellt sich dieses Problem ebenfalls. Ohne das jetzt näher geprüft zu haben, im Grundsatz würde ich sagen, man muss ehrenamtliche Tätigkeit nicht behandeln wie Erwerbstätigkeit. Deswegen können wir uns



durchaus vorstellen, dass man diese Sonderregelung fortsetzt und dann am besten auf Dauer stellt, um nicht alle paar Jahre erneut darüber zu diskutieren. Insgesamt ist das sicherlich eine Stärkung des Ehrenamtes.

Abgeordneter Birkwald (DIE LINKE.): Meine Frage geht auch an den Deutschen Gewerkschaftsbund. Herr Nürnberger, Sie haben in Ihrer Stellungnahme zum Thema Aufwendungen für Leistungen zur Teilhabe auf die demographische Entwicklung verwiesen, dass es nicht sinnvoll sei, die Demographiekomponente im Gesetz schon jetzt bis 2050 festzuschreiben, und dass der Gesetzgeber heute überhaupt nicht seriös einschätzen könne, welcher demographiebedingter Rehabedarf im Jahr 2050 tatsächlich besteht. Würden Sie uns bitte erläutern, warum Sie das so sehen und was Ihr Vorschlag anstelle dessen ist?

Sachverständiger Nürnberger (Deutscher Gewerkschaftsbund): Es ist insofern wirklich grotesk, weil der Gesetzgeber auch noch behauptet, er könne diesen Bedarf vier Stellen hinter dem Komma ausrechnen. Das weiß der Gesetzgeber heute nicht. Er weiß nicht, wie das mit der Chronifizierung von Krankheiten weitergeht. Wir haben zum Beispiel momentan einen enormen Anstieg an psychischen und psychosomatischen Erkrankungen. Gleichzeitig weiß er nicht, wie es mit dem medizinischen Fortschritt weitergeht, also welche Bedarfe daraus für die Menschen entstehen. Er hat übrigens auch neue Aufgaben an die Rentenversicherung formuliert. Sie soll mehr Prävention betreiben. All diese Dinge sind bei diesem Demografiefaktor nicht berücksichtigt. Deswegen haben wir von vornherein darauf hingewiesen, dass die Demographie nur ein Treiber bei den Ausgaben ist und dass man eben genauer hingucken muss.

Es gibt zwei Möglichkeiten, entweder man schreibt den Demografiefaktor für die Zeit voraus, die man in etwa abschätzen kann, also maximal 2020/25. Das könnte man machen, halbwegs seriös vielleicht sogar vier Stellen hinter dem Komma. Der andere noch sinnvollere Weg wäre, diese Aufgabe komplett der sozialen Selbstverwaltung zu übertragen. Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter in der Selbstverwaltung wissen selbst genau, wie viel sie in die Reha investieren müssen, und sie haben auch in den 90er und auch in den 2000er Jahren bewiesen, dass sie auch mit „zu großen Budgets“ verantwortungsvoll umgehen. Wir haben die ja nicht künstlich ausgeschöpft.

Abgeordneter Paschke (SPD): Ich werde versuchen, mich mit meiner Frage ganz kurz zu fassen. Die richtet sich an den Deutschen Gewerkschaftsbund. Herr Dr. Linnemann hat vorhin vorgeschlagen, für Rentner die arbeitsrechtlichen Bedingungen zu verschlechtern. Das heißt, die sachgrundlose Befristung zu ermöglichen und zweitens die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitgeber zu streichen. Bisher ist es nach § 346 SGB III so, wenn ich mich recht erinnere, dass sowohl Arbeitslosenversicherung als auch Rentenversicherung pauschal erstattet werden muss. Erstens, halten Sie das für sinnvoll? Zweitens, teilen Sie die Einschätzung, dass das zu keinen Verdrängungseffekten führen wird?

Sachverständiger Nürnberger (Deutscher Gewerkschaftsbund): Ich sehe das wie Herr Gunkel, nämlich, dass das

Hauptproblem die Beschäftigung vor dem Rentenalter ist: das müssen wir lösen. Nach wie vor liegt die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von 63- und 64 Jährigen in etwa bei 15 Prozent des Personenkreises. Das ist das Hauptthema, über das wir nachdenken müssen. Da geht es um alters- und altersgerechte Arbeitsbedingungen, um Arbeitsschutz und Gesundheitsförderung, um Anpassung von Arbeitszeiten usw., aber auch darum, die geeignete Gestaltung von Übergängen, zum Beispiel Teilzeitarbeit, durch eine angepasste Teilrente ab 60 Jahren zu ermöglichen. Arbeitsrechtlich halten wir überhaupt nichts davon, ein Sonderarbeitsrecht für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab dem Rentenalter zu schaffen. Wir halten das auch für EU – rechtlich im hohen Maße bedenklich. Die EU reagiert auf Altersdiskriminierung gerade im Altersarbeitsrecht extrem empfindlich. Zu Recht, wie wir finden. Es gibt genügend Befristungsmöglichkeiten für Arbeitgeber gegenüber älteren Arbeitnehmern, wenn sie einen Sachgrund haben. Es gibt relativ gute Gestaltungsmöglichkeiten, wenn man sich darüber einigt.

Was die Sozialversicherungsbeiträge angeht, wir dürfen auf gar keinen Fall einen falschen Anreiz gegen die Beschäftigung jüngerer Menschen setzen, indem wir die Beschäftigung älterer Menschen künstlich billiger machen, indem wir auf Sozialversicherungsbeiträge verzichten. Im Einzelfall kann es im Betrieb natürlich immer zu Verdrängungseffekten kommen. Wie stark das dann am Ende sein wird, das ist wirklich wieder ein Blick in die Glaskugel. Wir finden, um das klar zu sagen, erstens, keine falschen Anreize setzen, zweitens, kein Sonderarbeitsrecht für ältere Arbeitnehmer.

Vorsitzende Griese: Jetzt habe ich noch Herrn Kurth, Herrn Weiß und Herrn Rosemann. Wenn Sie das kurz machen, dann nehmen wir noch alle Fragen dran. Es soll ja auch alles geklärt werden.

Abgeordneter Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich möchte noch einmal Herrn Prof. Dr. Welti um eine weitere Ausführung zum Thema betriebliches Eingliederungsmanagement bitten. Sie konnten eben nur ansetzen. Wird dieses Instrument - Sie kennen sich dort aus - von den Arbeitgebern genügend in Anspruch genommen? Ist das weit genug verbreitet, um ein längeres Verbleiben im Arbeitsleben zu ermöglichen? Welche Ergänzungen braucht man möglicherweise, insbesondere auch die Frage einer Antistressverordnung?

Sachverständiger Prof. Dr. Welti: Das betriebliche Eingliederungsmanagement ist mittlerweile, auch dank der betrieblichen Mitbestimmung, in Großbetrieben recht üblich geworden. Es ist jedoch in kleinen und mittleren Betrieben noch längst nicht ausgeschöpft, obwohl die Beschäftigten auch dort einen Anspruch darauf haben. Hier gibt es Vorschläge - auch Forschungsergebnisse -, die sagen, man muss den Betrieben mehr Unterstützung und auch mehr Verbindlichkeit geben. Das kann zum Beispiel auch durch ein verbindliches Engagement der Sozialversicherungsträger, namentlich der Rentenversicherung, zur Unterstützung des Eingliederungsmanagements in den Betrieben gemacht werden. Das ist auch notwendig in den Betrieben, wo es keinen Betriebsrat gibt, dass hier jemand darauf achtet, dass das auf jeden Fall unterstützt wird. Das



Eingliederungsmanagement knüpft am geltenden Standard des Arbeitsschutzrechts an. Da haben Sie zu Recht angesprochen, dass wir verbindlichere Standards im Bereich des psychischen Arbeitsschutzes brauchen, wozu die Antistressverordnung einen guten Beitrag leisten könnte.

Abgeordneter Weiß (Emmendingen)(CDU/CSU): Herr Dr. Reimann, Sie haben vorhin auf eine Frage der GRÜNEN zur möglichen, zur künftigen Rentenentwicklung Stellung genommen. Würden Sie mir Recht geben, dass wir die Frage, wie sich die Renten in Zukunft entwickeln, vor allen Dingen die Rentenhöhe und das Rentenniveau, nicht genau einschätzen können? Entscheidender ist die Frage, wie sieht es mit der Zahl der Erwerbstätigen der Sozialversicherungspflichtigen in Deutschland aus? Wie sieht es mit der Lohnentwicklung aus, die ja die Grundlage für die Rentenanpassung ist? Im Vergleich dazu, sind die Auswirkungen des jetzt hier vorgelegten Rentenpakets dann eher kleiner einzuschätzen?

Sachverständiger Dr. Reimann (Deutsche Rentenversicherung Bund): Diese Frage ist nicht so einfach zu beantworten. In der Tat, je höher die Beschäftigungsentwicklung und die Lohnentwicklung sind, umso einfacher sind die Verteilungsprozesse innerhalb des Systems vorzunehmen. Worauf wir in unserer Stellungnahme hingewiesen haben, ist, wie das System heute mit der vom Gesetzgeber abgegebenen Begründung aus der Zeit um 2000 angelegt ist, dass es massive Rückkopplungen innerhalb des Systems gibt, die dazu führen, dass Leistungsverbesserungen auf der einen Seite durchaus mit Leistungseinschränkungen an anderen Stellen verknüpft sind. Aber alles, was dazu beiträgt, dass wir insgesamt auf ein höheres gesamtwirtschaftliches Niveau kommen und damit eine günstigere Verteilungsbasis haben, erleichtert natürlich auch die Finanzierung der gesetzlichen Sozialversicherungssysteme.

Abgeordneter Rosemann (SPD): Frau Vorsitzende, gestatten Sie mir am Ende dieser Anhörung, noch eines zur Frühverrentung festzustellen: Herr Gunkel, ich will schon sagen, immer dann, wenn Frühverrentung als Massenphänomen stattgefunden hat, dann war die Arbeitgeberseite ganz wesentlich beteiligt. Da müssen Sie mal in die

Geschichtsbücher schauen. Wir schauen aber jetzt gemeinsam nach vorne. Deswegen will ich an Herrn Nürnberger noch einmal die Frage richten: Sie haben gesagt, für Sie ist entscheidender, dass die Leute erst einmal bis zum Regelrenteneintrittsalter arbeiten. Trotzdem die Frage, gibt es auch beim Deutschen Gewerkschaftsbund Überlegungen dazu, wie man das Arbeiten über die Regelaltersgrenze hinaus attraktiver machen oder anderes ausgestalten kann?

Sachverständiger Nürnberger (Deutscher Gewerkschaftsbund): Auch wenn es jetzt für Sie eine Enttäuschung ist, das ist nicht wirklich unser Thema. Schon heute gibt es arbeitsrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten. Man kann es mit Sachgrund befristen und man kann natürlich in Form von selbstständiger Tätigkeit aktiv werden. Da muss man dann vermeiden, dass man in Scheinselbstständigkeit hineinkommt. Es gibt jetzt schon Gestaltungsmöglichkeiten. Wir haben auch in Gesprächen, sowohl mit Ihnen als auch anderen Fraktionen, gesagt, wir versperren uns diese Debatte nicht. Ich glaube, dass es sinnvoll ist, sich vor allem einer Beschäftigung vor dem Rentenalter zu widmen. Wenn wir über dieses Thema reden, sollte man diese beiden Themen tatsächlich auch zusammen diskutieren, um dann auch innerhalb eines Pakets zu gemeinsamen Lösungen zu kommen.

Vorsitzende Griese: Herzlichen Dank. Ich bedanke mich ganz herzlich zuerst einmal bei allen Sachverständigen für diese intensive und gute Anhörung, die uns sicherlich viele Anregungen für die weitere Gestaltung dieses Gesetzgebungsprozesses gibt. Ich bedanke mich bei den Abgeordneten, die auch sehr zahlreich dabei sind, sowie bei der Öffentlichkeit für die große Aufmerksamkeit bei diesem Thema, was viele Menschen bewegt. Denn es geht um ein ganz grundsätzliches Thema, nämlich die Alterssicherung, das wir in diesem Ausschuss für Arbeit und Soziales regelmäßig behandeln. Ihnen allen herzlichen Dank. Uns allen weiterhin gute Beratung. Ihnen einen schönen Tag. Wir werden am 21. Mai im Ausschuss dieses Gesetzespaket intensiv beraten und abschließen und dann einen oder zwei Tage später im Plenum des Deutschen Bundestages.

Sitzungsschluss: 16:17 Uhr



Personenverzeichnis

- Bäcker, Prof. Dr. Gerhard 141, 143, 145, 157
Bartke, Dr. Matthias (SPD) 139
Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.) 137, 138, 139, 142, 147, 152, 158, 160
Bomsdorf, Prof. Dr. Eckart 141, 143, 144, 145, 146, 148, 149, 150
Eckenbach, Jutta (CDU/CSU) 139, 156
Ernst, Klaus (DIE LINKE.) 137, 138, 139, 142
Griese, Kerstin (SPD) 137, 139, 142, 145, 147, 148, 149, 151, 152, 153, 154, 156, 158, 159, 160, 161
Gunkel, Alexander (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände) 141, 143, 144, 149, 150, 152, 153, 154, 155, 159, 160, 161
Helfrich, Mark (CDU/CSU) 139, 159
Hiller-Ohm, Gabriele (SPD) 139
Hoenig, Ragnar (Sozialverband Deutschland e. V.) 141, 143, 157, 158
Krellmann, Jutta (DIE LINKE.) 139, 158
Kurth, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 139, 147, 148, 153, 158, 160
Lagosky, Uwe (CDU/CSU) 139
Lezius, Antje (CDU/CSU) 139
Linnemann, Dr. Carsten (CDU/CSU) 139, 154, 160
Mast, Katja (SPD) (SPD) 139, 151
Meier, Reiner (CDU/CSU) 139
Michalk, Maria (CDU/CSU) 139, 149
Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 139, 159
Nürnberger, Ingo (Deutscher Gewerkschaftsbund – Bundesvorstand) 141, 142, 151, 157, 158, 160, 161
Nürnberger, Ingo (Deutscher Gewerkschaftsbund – Bundesvorstand) 143, 159, 160
Oellers, Wilfried (CDU/CSU) 139
Opladen, Maria Theresia (Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands) 141, 143, 145, 156
Paschke, Markus (SPD) 139, 146, 160
Pothmer, Brigitte (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 153
Rauch, Christian (Bundesagentur für Arbeit) 141, 143, 146, 150, 154, 155
Reimann, Dr. Axel (Deutsche Rentenversicherung Bund) 139, 141, 143, 146, 148, 149, 150, 152, 153, 155, 156, 161
Reinke, Dr. Ulrich (Deutsche Rentenversicherung Bund) 141, 143, 148, 152, 159
Rosemann, Dr. Martin 139, 145, 146, 152, 160, 161
Schäfer, Ingo (Arbeitnehmerkammer Bremen) 141, 142, 147, 158
Schiewerling, Karl (CDU/CSU) 139, 143, 149
Schimke, Jana (CDU/CSU) 139, 155
Schmidt (Wetzlar), Dagmar (SPD) 139
Stegemann, Albert (CDU/CSU) 139, 150
Stieffermann, Klaus 141, 143, 156
Stracke, Stephan (CDU/CSU) 139, 149
Strengmann-Kuhn, Dr. Wolfgang (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 139
Tack, Kerstin (SPD) 139
Ullrich, Dr. Volker (CDU/CSU) 139
Voßbeck-Kayser, Christel 139
Weiß (Emmendingen), Peter (CDU/CSU) 139, 145, 156, 161
Welti, Prof. Dr. jur. Felix 141, 143, 147, 148, 158, 159, 160
Whittaker, Kai (CDU/CSU) 139
Zimmer, Prof. Dr. Matthias (CDU/CSU) 139, 148
Zimmermann, Sabine (DIE LINKE.) 137, 138, 142